



**N I E D E R S C H R I F T**

**zum öffentlichen Teil**

**der 18. Sitzung des Stadtrates (SR/018/2015)**

**am Donnerstag, 19. November 2015,**

**16:00 Uhr**

**im Kulturrathaus, Clara-Schumann-Saal, 1. Etage,  
Königstraße 15, 01097 Dresden**

**Beginn der Sitzung:** 16:00 Uhr  
**Ende der Sitzung:** 21:57 Uhr

**Anwesend:**

Beigeordnete

Annekatriin Klepsch  
Dr. Peter Lames  
Raoul Schmidt-Lamontain  
Detlef Sittel  
Hartmut Vorjohann

Vorsitzender

Dirk Hilbert

CDU-Fraktion

Heike Ahnert  
Veit Böhm  
Dr. Georg Böhme-Korn  
Dr. Hans-Joachim Brauns  
Jan Donhauser  
Gottfried Ecke  
Ingo Flemming  
Annett Grundmann  
Astrid Ihle  
Steffen Kaden  
Lothar Klein  
Thomas Krause  
Peter Krüger  
Angelika Malberg  
Christa Müller  
Klaus Rentsch  
Dr. Helfried Reuther  
Gunter Thiele  
Anke Wagner  
Daniela Walter

Fraktion DIE LINKE.

Anja Apel  
Pia Barkow  
Cornelia Eichner  
Norbert Engemaier  
Dr. Margot Gaitzsch  
Rica Gottwald  
Thomas Grundmann  
Tilo Kießling

Jens Matthis  
Hans-Jürgen Muskulus  
Jacqueline Muth  
Andreas Naumann  
Prof. Dr. Dieter W. Scheuch  
André Schollbach  
Dr. Martin Schulte-Wissermann  
Kerstin Wagner  
Tilo Wirtz

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Kati Bischoffberger  
Ulrike Caspary  
Christiane Filius-Jehne  
Kerstin Harzendorf  
Ulrike Hinz  
Johannes Lichdi  
Thomas Löser  
Michael Schmelich  
Torsten Schulze  
Tina Siebeneicher

SPD-Fraktion

Christian Avenarius  
Peter Bartels  
Thomas Blümel  
Dr. Christian Bösl  
Vincent Drews  
Dana Frohwieser  
Wilm Heinrich  
Hendrik Stalman-Fischer  
Kristin Sturm

Fraktion Alternative für Deutschland

Gordon Engler  
Harald Gilke  
Jörg Urban  
Stefan Vogel

FDP/FB-Fraktion

Franz-Josef Fischer  
Prof. Dr. Thoralf Gebel  
Jens Genschmar  
Holger Zastrow

fraktionslose Stadträte

Jens Baur  
Detlev Cornelius  
Jan Kaboth  
Hartmut Krien

**Abwesend:**

Beigeordnete

Eva Jähnigen

CDU-Fraktion

Dietmar Haßler

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Dr. Wolfgang Deppe

**Schriftführerinnen:**

Frau Stefanie Pallmann  
Frau Stephanie Splett

# T A G E S O R D N U N G

## Öffentlich

- 1 Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse
- 2 Bericht des Oberbürgermeisters
- 3 Einwohnerfragestunde
- 3.1 Gedenkstätte auf dem Altmarkt **EWA0035/15**
- 3.2 Wohngebiet Großer Garten **EWA0037/15**
- 3.3 Verkehrsberuhigung/-beschränkung Dorfkern Loschwitz **EWA0038/15**
- 3.4 Geplante Sanierung des Körnerweges zwischen Heilstättenweg und Körnerweg Haus 20 **EWA0046/15**
- 3.5 Sporthalle Thäterstraße - Nutzung durch SV Dresden-Neustadt 1950 e. V. **EWA0048/15**
- 4 Einigungsverfahren Gremienbesetzung - Beiräte
- 4.1 Kleingartenbeirat
- 5 Vertreter der WOBA DRESDEN GMBH im Beirat Wohnen/Wohnbeirat **V0761/15  
beschließend**
- 6 Umbesetzungen Ortsbeiräte
- 6.1 Umbesetzung im Ortsbeirat Altstadt **A0150/15  
beschließend**
- 6.2 Umbesetzung im Ortsbeirat Neustadt **A0151/15  
beschließend**
- 6.3 Nachbesetzung im Ortsbeirat Neustadt **A0157/15  
beschließend**
- 6.4 Umbesetzung im Ortsbeirat Loschwitz **A0156/15  
beschließend**
- 7 Neubesetzung (Vorsitzender) des Umlegungsausschusses **V0791/15  
beschließend**

- |             |  |                                  |
|-------------|--|----------------------------------|
| <b>8</b>    | Vertretung der Landeshauptstadt Dresden in der Verbandsversammlung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen (KSV)  | <b>V0763/15<br/>beschließend</b> |
| <b>9</b>    | Wahl von Friedensrichterinnen und Friedensrichtern sowie Protokollführerinnen und Protokollführern für die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Dresden | <b>V0669/15<br/>beschließend</b> |
| <b>10</b>   | Tagesordnungspunkte ohne Debatte   |                                  |
| <b>11</b>   | Vertagungen der Stadtratssitzung 24. September 2015  |                                  |
| <b>11.1</b> | Ehrung John Robert "Joe" Cocker - Namensgebung "Cocker-Wiese"  | <b>A0037/15<br/>beschließend</b> |
| <b>12</b>   | Vertagungen der Stadtratssitzung 29. Oktober 2015  |                                  |
| <b>12.1</b> | Kinderbetreuung gut bezahlen: Eltern bei Mehraufwendungen für Ersatzbetreuung entlasten  | <b>A0090/15<br/>beschließend</b> |
| <b>12.2</b> | Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Nutzung öffentlicher Flächen für Jahr- und Spezialmärkte (Jahr- und Spezialmarktsatzung)                      | <b>V0507/15<br/>beschließend</b> |
| <b>13</b>   | Fortschreibung des Lokalen Handlungsprogramms für Toleranz und Demokratie und gegen Extremismus (LHP Toleranz) über 2015 hinaus                        | <b>V0450/15<br/>beschließend</b> |
| <b>14</b>   | Vorgezogene Gründung des Gymnasiums Dresden-Pieschen sowie der 145. Oberschule   | <b>V0729/15<br/>beschließend</b> |
| <b>15</b>   | Förderantrag der Landeshauptstadt Dresden im Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur"             | <b>V0814/15<br/>beschließend</b> |
| <b>16</b>   | Wirtschaftsplanung 2016 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Dresden  | <b>V0677/15<br/>beschließend</b> |
| <b>17</b>   | Wirtschaftsplanung 2016 des Eigenbetriebes IT-Dienstleistungen Dresden   | <b>V0686/15<br/>beschließend</b> |
| <b>18</b>   | Wirtschaftsplanung 2016 des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden   | <b>V0687/15<br/>beschließend</b> |
| <b>19</b>   | Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung der Jahresabschlüsse 2015, 2016 und 2017 des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden           | <b>V0709/15<br/>beschließend</b> |

- |           |   |                                  |
|-----------|---|----------------------------------|
| <b>20</b> | Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für stadtteilbezogene Vorhaben (Fachförderrichtlinie der Ortsämter)  | <b>V0448/15<br/>beschließend</b> |
| <b>21</b> | Errichtung eines Wohnheims für besondere Bedarfsgruppen als öffentliche Einrichtung gemäß § 7 Abs. 4 Buchstabe I der Hauptsatzung i. V. m. § 10 Abs. 2 der SächsGemO (Sächsische Gemeindeordnung) im Objekt „Försterlingstraße 20“ in 01259 Dresden, Gemarkung Laubegast, Flurstück Nr. 513 | <b>V0532/15<br/>beschließend</b> |
| <b>22</b> | Überplanmäßige Mittelbereitstellung zur Finanzierung von Leistungen und Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der erzieherischen Hilfen  | <b>V0621/15<br/>beschließend</b> |
| <b>23</b> | Fortschreibung des Aktionsplanes: Gesundes und aktives Altern in Dresden auf Basis des Aktionsprogrammes "Gesundes und aktives Altern" von 2008   | <b>V0622/15<br/>beschließend</b> |
| <b>24</b> | Erhöhung der Mobilität für Dresden-Pass-Inhabende durch Erhöhung der Ermäßigung des Sozialtickets im Rahmen des Dresden-Pass-Leistungsumfanges  | <b>V0735/15<br/>beschließend</b> |
| <b>25</b> | Integriertes Quartierskonzept für die Gartenstadt Hellerau  | <b>V0074/14<br/>beschließend</b> |
| <b>26</b> | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 693, Dresden-Großschachwitz, Geschäfts- und Parkhaus Pirnaer Landstraße hier:<br>1. Grenze des Bebauungsplanes<br>2. Abwägungsbeschluss<br>3. Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan                      | <b>V0665/15<br/>beschließend</b> |
| <b>27</b> | Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme Langebrück "Ortsmitte" nach §§ 136 ff. BauGB  | <b>V0701/15<br/>beschließend</b> |
| <b>28</b> | Neuausschreibung touristische Dienstleistungen Kulturpalast   | <b>A0158/15<br/>beschließend</b> |
| <b>29</b> | Leistungsfähige Strukturen des Vormundschaftswesens erhalten  | <b>A0093/15<br/>beschließend</b> |
| <b>30</b> | Gestaltungssatzung einführen  | <b>A0104/15<br/>beschließend</b> |
| <b>31</b> | Erhaltungssatzung einführen   | <b>A0103/15<br/>beschließend</b> |

**32** Verzicht auf Nachtabstaltung der Straßenbeleuchtung in Dresden

**32.1** Verzicht auf Nachtabstaltung der Straßenbeleuchtung in Dresden

**A0153/15**  
**beschließend**

**33** Bindung des Stimmverhaltens der Vertreter der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsbund Oberelbe am 1. Dezember 2015



## öffentlich

**Herr Oberbürgermeister Hilbert** begrüßt zur 18. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, dem 19. November 2015, und stellt die form- und fristgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Im Anschluss merkt er an, dass unter Tagesordnungspunkt 3 die Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde durchgeführt werde. Der Ältestenrat habe die entsprechenden Fragen ausgewählt. Sodann erläutert er den Fragenstellenden die Verfahrensweise in der Sitzung.

Vor Eintritt in die Sitzung erfolgen einige Festlegungen:

Der Tagesordnungspunkt 4.1 wird aufgrund seiner Inhaltsleere von der Tagesordnung genommen. Weiteren Beratungsbedarf gibt es in den Gremien zu den Tagesordnungspunkten 11.1, 25 und 27, so dass diese vertagt werden. Die Tagesordnungspunkte 12.1, 30 und 31 werden auf Wunsch der Antragsteller ebenfalls vertagt.

Ohne Debatte werden folgende Tagesordnungspunkte abgestimmt: 14, 15, 16, 17, 18 und 19.

Beim vorliegenden Eilantrag „Bindung des Stimmverhaltens der Vertreter der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsbund Oberelbe am 1. Dezember 2015“ sehe er die Eilbedürftigkeit, so dass dieser nach dem Tagesordnungspunkt 32.1 behandelt werde.

Dann eröffnet Herr Oberbürgermeister Hilbert die 18. Sitzung des Stadtrates und fragt, ob es weitere Anträge und Fragen zur Tagesordnung gebe.

**Herr Stadtrat Schollbach** beantragt den Tagesordnungspunkt 24 unmittelbar nach dem Tagesordnungspunkt 9 zu behandeln sowie den Eilantrag unmittelbar nach der Pause einzuordnen.

**Frau Stadträtin Ahnert** trägt an, den Tagesordnungspunkt 22 ebenso unmittelbar nach der Pause zu behandeln. Ferner beantragt sie für diesen Tagesordnungspunkt das Rederecht für Herrn Patrick Schreiber.

**Herr Stadtrat Vogel** beantragt zum Tagesordnungspunkt 22 das Rederecht für Herrn Maik Augustin und zum Tagesordnungspunkt 23 das Rederecht für Herrn Hans-Joachim Klaudius.

**Frau Stadträtin Fillius-Jehne** beantragt den Tagesordnungspunkt 28 ebenso unmittelbar nach der Pause zu behandeln.

### Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Antrag von Herrn Stadtrat Schollbach, Tagesordnungspunkt 24 unmittelbar nach Tagesordnungspunkt 7 zu behandeln, mehrheitlich zu.

Der Stadtrat stimmt dem Antrag von Herrn Stadtrat Schollbach, den Eilantrag unmittelbar nach der Pause zu behandeln, mehrheitlich zu.

Der Stadtrat stimmt dem Antrag von Frau Stadträtin Ahnert, Tagesordnungspunkt 22 unmittelbar nach der Pause zu behandeln, mehrheitlich zu.

Der Stadtrat stimmt dem Antrag von Frau Stadträtin Ahnert auf Rederecht für Herrn Patrick Schreiber zum Tagesordnungspunkt 22 mehrheitlich zu.

Der Stadtrat stimmt dem Antrag von Herrn Stadtrat Vogel auf Rederecht für Herrn Maik Augustin zum Tagesordnungspunkt 22 mehrheitlich zu.

Der Stadtrat stimmt dem Antrag von Herrn Stadtrat Vogel auf Rederecht für Herrn Hans-Joachim Klaudius zum Tagesordnungspunkt 23 mehrheitlich zu.

Der Stadtrat stimmt dem Antrag von Frau Stadträtin Fillius-Jehne, Tagesordnungspunkt 28 unmittelbar nach der Pause zu behandeln, mehrheitlich zu.

Der Stadtrat stimmt der so geänderten Tagesordnung mit 63 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen zu.

## **1 Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse**

**Herr Oberbürgermeister Hilbert** informiert über folgende, in nicht öffentlicher Sitzung am 29. Oktober 2015, gefassten Beschlüsse:

**V0696/15:** „Berufung des Chefarztes für die Klinik für Neurochirurgie des Eigenbetriebes Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt, Städtisches Klinikum“

**V0584/15:** „Beförderung von Beamten“

## **2 Bericht des Oberbürgermeisters**

**Herr Oberbürgermeister Hilbert** berichtet zum Thema „Unterbringung Asylsuchender in Dresden“. Er nennt Zahlen, Daten und Fakten an Hand einer Präsentation, geht auf den aktuellen Stand sowie die weiteren Maßnahmen und anstehende Vorlagen ein.

### 3 Einwohnerfragestunde

#### 3.1 Gedenkstätte auf dem Altmarkt Eberhard Kien

EWA0035/15

#### Fragen:

**„Wann gedenkt die Stadt, den unwürdigen und beschämenden Zustand der Gedenkstätte auf dem Altmarkt für die Opfer des Luftangriffes auf die Stadt Dresden so zu gestalten, daß sie endlich ein ihr zustehendes Aussehen erhält? Selbst der 70.Jahrestag der Zerstörung Dresdens war für die zuständigen Stellen der Stadt kein Anlaß, zumindest eine ordentliche**

**Abgrenzung durch z.B. 50 - 60 cm hohe gußeiserne Säulen mit Ketten wie an der Südseite der Synagoge vorzunehmen. Seit Jahren fristet die für die Stadt bedeutungsvolle Stätte ein Schattendasein an der Rückseite der Treppe, die zur Tiefgarage und den WC führt. Wie zum Hohn weist die kaum leserliche Beschriftung darauf hin, daß " Dies ist ein Ort der Mahnung, der Erinnerung und Gedenkens....". Selbst für die Touristen der Stadt ist diese Gedenkstätte kaum zu finden, da sie sehr oft bei den auf dem Altmarkt stattfindenden Märkten und Veranstaltungen durch Marktbuden, gestapeltes Leergut und Verpackungsmaterial so verdeckt ist, daß sie nur Insider noch finden.**

**Man sollte sich seitens der Stadt aufrichtig und nicht nur mit leeren Worten zu dieser Gedenkstätte bekennen und die für eine ordentliche Abgrenzung erforderlichen Gelder zur Verfügung stellen und diese nicht für fragwürdige "Kunstwerke" wie z.B. das Bauwerk für die Abwasserleitung am Dr.-Külz-Ring, die Lichtertafel am Kraftwerk Mitte oder den zum Glück nur befristet aufgestellten Bretterstapel an der Budapester Straße verschwenden.“**

#### Antwort Frau Bürgermeisterin Klepsch:

Die zuständigen Ämter der Stadtverwaltung Dresden wurden gebeten, noch genauer auf den äußeren Zustand dieses Erinnerungsortes zu achten. Denn dies sei tatsächlich eine Aufgabe, die die Stadtverwaltung leisten kann und leisten muss.

Die Dresdnerin Henni Brenner erinnert sich mit Schrecken an den 13. Februar 1945. Für sie und ihre Familie ist dieser Tag ein Schicksalstag gewesen. In einem Interview berichtet sie davon: "Wir waren in unserer Wohnung, und wir hatten am Tag zuvor einen Brief von der Gestapo bekommen - einen Deportationsbescheid für den 16. Februar 1945, für meine Mutter und für mich. Auschwitz gab es nicht mehr, wir wären nach Theresienstadt gekommen, oder man hätte uns schon im Zug erledigt. Aber mein Vater hat etwas gesagt, was ich nie vergessen werde: »Uns kann nur ein großer Angriff retten.« Und gegen 22 Uhr heulten die Sirenen."

Diese kurze Geschichte zeigt die ganze Komplexität dieses Tages. Viele Menschen verlieren in dieser einen Nacht ihr Leben. Anderen retteten die Luftangriffe das Leben. Dieser Komplexität müssen wir uns stellen, wenn wir in Dresden jedes Jahr auf ein Neues dieser Nacht gedenken.

Sich zu stellen, bedeutet das offene und ehrliche Eingeständnis, dass der Nationalsozialismus in Dresden auf fruchtbaren Boden gefallen ist. Aus ganz normalen Dresdnerinnen und Dresdnern wurden auf einmal Menschen zweiter Klasse, die man in letzter Konsequenz ausrotten wollte. Am Hammerweg starben Kinder und Säuglinge von Zwangsarbeitern, weil man deren Leben für weniger wert hielt, als das so genannter "guttrassischer" Kinder. Am Münchner Platz wurden diejenigen hingerichtet, die diesem Wahnsinn Einhalt gebieten wollten. Das alles gehört in seiner Schrecklichkeit zur Geschichte Dresdens in der Zeit zwischen 1933 und 1945.

Wenn man daran erinnert, geht es nicht um Aufrechnung oder Rechtfertigung. Es geht um historische Redlichkeit und die damit verbundenen historischen Fakten. Fakten, die im Schatten des 13. Februars in Dresden lange Zeit erst verschwiegen, dann vergessen und verdrängt wurden.

Jede Form des Erinnerns kann im Laufe der Zeit immer nur eine Annäherung an die historischen Ereignisse sein. Die Erinnerung der Erlebnisgeneration wird auf nachfolgende Generationen übertragen, bis eines Tages die Ereignisse nur noch schriftlich oder mündlich überliefert werden. So bleibt Gedenken immer auch ein Kompromiss zwischen den historischen Fakten und ihrer Erinnerung in der Gegenwart.

Dies wirkt sich zwangsläufig auch auf die Frage aus, welche Gedenkformen oder Gedenkort als angemessen wahrgenommen werden. Die Antwort auf diese Frage wird zwischen unterschiedlichen Menschen immer auch unterschiedlich ausfallen. Jeder blickt aus einer anderen Perspektive auf die Ereignisse und bewertet diese jeweils für sich.

In einer demokratischen Erinnerungskultur gibt es daher nicht die eine Gedenkstätte oder Gedenkform. Diese sind immer ein Kompromiss zwischen unterschiedlichen Zugängen zu den historischen Ereignissen. Der kleinste gemeinsame Nenner besteht dann darin, diese Unterschiedlichkeit zu akzeptieren und auszuhalten und den anderen in seiner Erinnerungsform ernst zu nehmen. Den Rahmen dafür bilden dabei die historischen Fakten und die freiheitlich-demokratische Grundordnung.

Im konkreten Fall bedeutet dies, dass man mit einer Veränderung der in einem demokratischen Verfahren beschlossenen und am 13. Februar 2005 eingeweihten Erinnerungsstätte ihrerseits nie einen Stand erreichen könnte, der alle Diskussionen und Bewertungen auf ewig klären würde. Gedenk- und Erinnerungsorte zum 13. Februar 1945 werden in dieser Stadt wohl noch für lange Zeit immer wieder kontrovers diskutiert werden.

Richard von Weizsäcker erklärte am 8. Mai 1985 vor dem Deutschen Bundestag: "Erinnern heißt, eines Geschehens so ehrlich und rein zu gedenken, dass es zu einem Teil des eigenen Innern wird." Vor diesem Hintergrund ist nicht immer die Gestaltung eines Ortes Maßstab für ein würdiges oder unwürdiges Gedenken. Vielmehr ist dafür die innere Einstellung entscheidend, mit der man einem solchen Ort begegnet.

Vor diesem Hintergrund ist aber auch die Frage erlaubt, ob es nicht an der Zeit wäre, darüber zu sprechen, welchen Stellenwert wir der Erinnerung derer beimessen, die bereits vor dem 13. Februar 1945 in dieser Stadt ihr Leben verloren, weil sie nicht in das grausame Menschenbild der Nazis gepasst haben. Ob uns dies mit gleicher Leidenschaft und mit der gleichen Energie gelingt, wie in der Frage um den richtigen Umgang mit dem Totengedenken am 13. Februar 1945?

### **3.2 Wohngebiet Großer Garten**

**EWA0037/15**

**Ingrid Kuckla**

**„Sehr geehrte Damen und Herren,**

**meine Frage lautet**

**Welche Vorstellungen bestehen derzeit zur Erhaltung der Wohngebiete im Umkreis des Großen Gartens?“**

**Antwort Herr Bürgermeister Schmidt-Lamontain:**

Die Wohngebiete im Umfeld des Großen Gartens seien dem Zusammenhang bebauter Ortsteile zuzuordnen. Die baurechtliche Zulässigkeit von Vorhaben wird nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) bewertet. Auf dieser Rechtsgrundlage seien Vorhaben zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild dürfe nicht beeinträchtigt werden.

Zusätzlich könne ein Gebiet in seiner städtebaulichen Gestalt durch eine Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch geschützt werden. Dies setze jedoch voraus, dass das Gebiet eine Eigentümlichkeit des Ortsbildes, der Stadtgestalt oder des Landschaftsbildes aufweise. Ziel einer Erhaltungssatzung sei es, die städtebauliche Eigenart eines Gebiets aufgrund seiner stadträumlichen Gestalt zu erhalten und erhaltenswerte stadtbildprägende Bereiche zu schützen. Generell könne eine Erhaltungssatzung nur für einen Planbereich erlassen werden, wenn die Voraussetzungen für den Erlass vorliegen und insbesondere auch die Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit den Satzungserlass rechtfertigen.

Aus Stadtplanerischen Gesichtspunkten werden die Wohngebiete im Umfeld des Großen Gartens als stabil eingestuft. Es seien zurzeit keine weitreichenden, negativen Entwicklungstendenzen zur Veränderung der Gebietscharakteristik oder -struktur zu erkennen. Darüber hinaus seien eine Vielzahl von Gebäuden als Einzelkulturdenkmale des Freistaates ausgewiesen. Sie unterliegen somit dem Denkmalschutz als dem rechtlich stärkeren Instrument zur Sicherung.

Diese benannten Aspekte treffen umfänglich für das Quartier Karcherallee/Winterbergstraße/Basteistraße/Tiergartenstraße und den Straßenzug Franz-Liszt-Straße zu. Das westlich der Franz-Liszt-Straße gelegene Ensemble unterliege zusätzlich als Sachgesamtheit dem Denkmalschutz. Bei dem an den Wasaplatz angrenzenden und noch zum Dorfkern Strehlen gehörenden Teilbereich handele es sich um eine in den 1980er Jahren rekonstruierte Hofanlage. Sie sei

bereits Bestandteil einer im Jahr 1992 erlassenen Erhaltungssatzung "Historischer Dorfkern Altstrehlen".

Betrachte man den Bereich entlang der Wiener Straße, so sei eine einheitliche städtebauliche Prägung mit ausreichendem Gewicht nicht zu erkennen. Denn dieses Gebiet werde durch vielfältige Baustrukturen aus verschiedenen Zeitepochen, u. a. Reste der historischen Villenbebauung (größtenteils denkmalgeschützt), Bebauungen aus den 1960er Jahren und Neubauten, welche seit 1990 in dem seinerzeit überwiegenden Baulücken entstanden sind, geprägt. Dadurch sei dieser Bereich in vielen Teilen bereits stark überformt und ein ausreichend klar definierter städtebaulicher Rahmen nicht herzuleiten.

Aus den geschilderten Gründen werde ein Erfordernis zur Aufstellung von Erhaltungssatzungen in den genannten Gebieten nicht gesehen.

### **3.3 Verkehrsberuhigung/-beschränkung Dorfkern Loschwitz**

**EWA0038/15**

**Andreas Christian Werner**

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

**zur Einwohnerinnen- und Einwohnfragestunde am 19.11.2015 bitten wir um Aufnahme unserer Frage.**

#### **Hauptfrage:**

**Wie ist der Bearbeitungsstand seitens des Oberbürgermeisters hinsichtlich des am 06.10.2015 zugesandten Konzeptes zur Verkehrsberuhigung/-beschränkung im Dorfkern Loschwitz, das von der gleichnamigen Bürgerinitiative erarbeitet wurde?**

#### **Unterfrage 1:**

**Wird die Dringlichkeit der Verkehrsberuhigung im denkmalgeschützten Dorfkern Loschwitz von der Stadt erkannt?**

#### **Unterfrage 2:**

**Wann erfolgt die Entscheidung des Oberbürgermeisters zu den im Konzept der Bürgerinitiative Dorfkern Loschwitz gemachten Vorschlägen?**

#### **Unterfrage 3:**

**Wie und wann erfolgt die Umsetzung?“**

**Antwort Herr Bürgermeister Schmidt-Lamontain zur Hauptfrage:**

Derzeit werden die übersandten Unterlagen durch die zuständigen Fachbehörden einer eingehenden Prüfung unterzogen. Die in der Vergangenheit umgesetzten Umgestaltungsmaßnahmen und weitere Aktivitäten werden hier auch die entsprechende Beachtung finden. Die Komplexität der Problematik bedürfe eines umfassenden Bearbeitungs- und Abstimmungsaufwandes.

**Antwort Herr Bürgermeister Schmidt-Lamontain zur 1. Unterfrage:**

Selbstverständlich sei der Stadtverwaltung die Wichtigkeit des Anliegens bewusst. Dies komme auch in Form der bisher getroffenen baulichen Maßnahmen und der mehrfach angepassten Verkehrsbeschilderung vor Ort sehr deutlich zum Ausdruck. Des Weiteren werden durch den Gemeindlichen Vollzugsdienst (Verkehrsüberwachung) im Dorfkern Loschwitz im gesamten Bereich zwischen Körnerplatz und Elbufer regelmäßig Kontrollen durchgeführt, die zumeist die Ahndung einer Anzahl von Parkverstößen nach sich ziehen.

**Antwort Herr Bürgermeister Schmidt-Lamontain zur 2. Unterfrage:**

Über den genauen Zeitpunkt können noch keine genaueren Aussagen getroffen werden. Seitens der zuständigen Mitarbeiter werde angestrebt, dass in der 49. oder 50. Kalenderwoche dieses Jahres Gespräche mit Vertretern der Bürgerinitiative Verkehrsberuhigung/-beschränkung Dorfkern Loschwitz stattfinden, in deren Ergebnis abgestimmte und möglichst umsetzbare Maßnahmen festgelegt und nachfolgend weiter vorbereitet werden können.

**Antwort Herr Bürgermeister Schmidt-Lamontain zur 3. Unterfrage:**

In Abhängigkeit zum Maßnahmenumfang und dazu notwendigen Vorbereitungsaufwand sowie der erforderlichen Finanzmittel könne zum gegebenen Zeitpunkt eine Realisierung in Aussicht gestellt werden. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen seien über das Wie und Wann der Umsetzung derzeit keine Angaben möglich. Dafür werde um Verständnis gebeten.

**3.4 Geplante Sanierung des Körnerweges zwischen Heilstättenweg und Körnerweg Haus 20** EWA0046/15  
**Maik Mahr****Fragen:**

**„Geplante Sanierung des Körnerweges zwischen Heilstättenweg und Körnerweg Haus 20**

**Das Teilstück des Körnerweges zwischen dem Heilstättenweg und dem Loschwitzer Hafen (Körnerweg 20) ist aufgrund des derzeitigen Bauzustandes für viele Nutzergruppen nicht oder nur sehr eingeschränkt nutzbar. So können insbesondere Rollstuhlfahrer, Nutzer von Rollatoren als Gehhilfe oder auch Personen die Kinderwagen mitführen, aufgrund der sehr unebenen Oberfläche, diese wichtige und alternativlose Fußwegverbindung zwischen Loschwitz und der Dresdner Neustadt nicht benutzen. Radfahrer die Kleinkinder mitführen, Radwanderer mit viel Gepäck sowie radfahrende Kinder oder auch radfahrende Senioren können diese wichtige und alternativlose Radwegeverbindung zwischen dem gesamten Dresdner Elbhanggebiet und der Dresdner Innenstadt nördlich der Elbe nur unter Hinnahme extremer Erschütterungen und hohem Unfallrisiko eingeschränkt nutzen.**

**In den letzten Monaten wurden Sanierungspläne bekannt, die lediglich eine Sanierung im Bestand, also weiterhin mit einem Belag aus Sandstein-Großpflaster, vorsehen. Damit wird sich die Situation für die Nutzer kaum ändern. Mit der Neuverlegung von Großpflaster wird aus meiner Sicht der Stadtratsbeschluss A0345/11 (vom 08.09.2011!!!), nämlich der Ausbau zu**

einem verkehrstauglichen, fahrradfreundlichen Fuß- und Radweg, nicht erfüllt. Diese Sanierungsvariante ist mit ca. 2 Mio. € zudem die mit Abstand teuerste. In diesem Zusammenhang wurde in der Öffentlichkeit (Presse, Veranstaltung des George-Bähr-Forums) behauptet, dass die Sanierung im Bestand aus bautechnischer Sicht die beste Lösung sei, was mich als praktizierenden Bauingenieur und Statiker doch sehr verwundert. Aus meiner Sicht wäre eine Lösung mit einem flussseitig ca. 2 m breiten Streifen eingefärbten Asphalt (z.B. anthrazit) und hangseitig ein bis zu 1,5 m breiter Streifen Sandsteinpflasterung aus Bestandsmaterial ein guter Kompromiss zwischen dem denkmalpflegerischen Aspekt und dem verkehrlichen Bedarf (bezüglich der dringend erforderlichen Fuß- und Radwegeverbindung). Diese Lösung ist sowohl hinsichtlich ihrer bautechnischen Realisierbarkeit als auch hinsichtlich der Standsicherheit der Stützmauern der Sanierung im Bestand gleichwertig und zugleich viel kostengünstiger. Eine Sanierung mit Asphaltbelag ist bereits vor Jahren auf dem linken Elberadweg in Dresden-Briesnitz erfolgreich umgesetzt worden und bis heute sind keine Schäden an Stützmauern und Radweg zu verzeichnen.

Aus den oben genannten Gründen ergeben sich für mich folgende Fragen: 1.

Ist es richtig, dass die Stadtverwaltung aufgrund der durchgeführten Variantenuntersuchungen zur Sanierung des Körnerweges zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die vorgeschlagene Sanierung im Bestand (im Vergleich zu Varianten mit ebeneren Material) aus bautechnischer Sicht die Beste, oder wie in der Öffentlichkeit dargestellt, alternativlos ist? (Wenn ja, dann bitte um technische Erläuterung!)

2. Aus welchen Gründen kann bei der Sanierung des Körnerweges auf die Barrierefreiheit die aufgrund des Behindertengleichstellungsgesetzes für öffentliche Wege herzustellen ist, verzichtet werden?

3. Sollen die extrem hohen Kosten der nicht fahrradfreundlichen Sanierung im Bestand teilweise oder gar vollständig aus dem Radverkehrsetat bezahlt werden?“

**Antwort Herr Bürgermeister Schmidt-Lamontain zur 1. Frage:**

Für das Erscheinungsbild des Körnerweges wurden mehrere alternative Materialien und Befestigungsarten geprüft. Die verwendeten Methoden bestanden in Visualisierungen, dem Anlegen von Probeflächen und Bemusterungen. Die Urteilsbildung erfolgte gemeinsam mit den zuständigen städtischen Fachbehörden für Städtebau, Denkmalschutz, Radverkehr und Straßenbau.

Die Befestigungsart müsse zwei grundlegenden Kriterien entsprechen. Zum einen müsse eine deutliche Verbesserung der Befahrbarkeit gegenüber dem Bestand erreicht werden. Diese Mindestanforderung schließe die barrierefreie Benutzung des Elberadweges zum Beispiel für ältere Menschen mit Rollatoren ein. Weiterhin müsse die Befestigungsart der Denkmalschutzsatzung entsprechen. Das heißt, das Erscheinungsbild in seiner traditionellen Oberflächengestaltung sei zu bewahren.

**Antwort Herr Bürgermeister Schmidt-Lamontain zur 2. Frage:**

Die Verlegung des Sandsteinpflasters mit bruchrauer Oberfläche werde der Barrierefreiheit gerecht.



**Antwort Herr Bürgermeister Schmidt-Lamontain zur 3. Frage:**

Für 2016 sei zunächst nur der Neubau eines Teilabschnittes von 75 m Länge zur Förderung beantragt. Die Finanzierung des vollständigen Ausbaus des Körnerweges sei im Haushalt des Straßen- und Tiefbauamtes bislang nicht gesichert. Langfristig sei die Finanzierung des grundhaften Ausbaus mit städtischen Eigenmitteln aus dem Radverkehrsbudget sowie Fördermitteln des Freistaats Sachsen geplant.

**3.5 Sporthalle Thäterstraße - Nutzung durch SV Dresden-Neustadt 1950 e. V. EWA0048/15  
Sylke Koine**

**„Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, Sehr geehrte Stadträte,**

**ich bin im Vorstand des SV Dresden-Neustadt 1950 e.V., wir haben in unseren Verein über 600 Mitglieder über die Hälfte davon sind Jugendliche und Kinder.**

**Nun zu meinem Problem: Es geht um unsere Abteilung Tischtennis, die hatte ihre Trainingszeit in der Sporthalle Thäterstr. die ja nun Ayslunterkunft geworden ist.**

**Jetzt stehen unsere Tischtennisleute auf der Straße und können Ihrem Sport nicht nachgehen, auch in dieser Abteilung haben wir sehr viele Kinder. Auch Punktspiele müssen nun abgesagt werden.**

**Dabei waren wir froh wenn wieder einige Kinder von der Straße sind!!!**

**Nun zu meiner Frage:**

**Kann man nicht die Hallentrainingszeiten anderer Vereine mal überprüfen ob es nicht irgend welche Möglichkeiten gibt unsere Leute noch unterzubringen ????**

**Ich würde mich freuen wenn die Sportler endlich wieder ein Dach über dem Kopf hätten, denn Tischtennis kann man nun mal nur in der Halle spielen.“**

**Antwort Herr Bürgermeister Dr. Lames:**

In der Landeshauptstadt Dresden wurden Anfang Oktober 2015 vier Turnhallen für die Unterbringung von Flüchtlingen herangezogen. Das maßgebliche Kriterium bei der Heranziehung der Turnhallen sei die Vermeidung von Ausfällen des Schulunterrichts gewesen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sei von den vier Turnhallen bereits eine Turnhalle wieder freigegeben worden. Eine weitere Turnhalle werde im April 2016 freigegeben und anschließend im Rahmen einer Schulsanierung abgerissen. Somit seien in der Landeshauptstadt Dresden für einen längeren Zeitraum zwei Turnhallen belegt.

Im konkreten Fall des Vereins SV Dresden-Neustadt 1950 e. V. konnte der Eigenbetrieb Sportstätten zwei Angebote unterbreiten. Das erste Angebot betraf eine Spielmöglichkeit im ehemaligen Kraftraum des Verwaltungsgebäudes des Eigenbetriebes Sportstätten. Allerdings standen

bei diesem Objekt keine Duschen und nur eine begrenzte Anzahl von Toiletten zur Verfügung. Das zweite Angebot bezog sich auf die alte Turnhalle der Dreikönigschule. Der Verein SV Dresden-Neustadt 1950 e. V. habe sich letztlich für das Angebot zur Turnhalle an der Dreikönigschule entschieden.

Generell konnte für alle Vereine der betroffenen Turnhallen eine Lösung gefunden werden. Dementsprechend gebe es gänzlich keinen Verein ohne Sportmöglichkeit.

#### **Nachfrage:**

**„Da habe ich jetzt noch eine Frage dazu. Und zwar: Die Hallenvergabe zum Beispiel der 56. Oberschule, die eine Zweifelderhalle ist und neu eröffnet ist. Dort sind andere Vereine die ganze Woche drin, was wir anhand der Hallenbücher herausgefunden haben. Die Dreikönigskirche, diese Möglichkeit, bzw. Freiburger Straße, ist weit außerhalb unseres Stadtgebietes. Wir haben Kinder die können nicht alleine bis zur Freiburger Straße fahren. Das ist nicht möglich. Wir haben etliche Sporthallen bei uns im Stadtgebiet. Warum ist dort nicht irgendeine Zeit mal möglich?“**

#### **Antwort Herr Bürgermeister Dr. Lames:**

Dies müsse anhand der einzelnen Zeiten konkret diskutiert werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass zu den Belegungsplänen der Turnhallen gegenwärtig keine Information gegeben werden könne. Der Verein und die Verwaltung sollten jedoch weiter im Gespräch bleiben. Aufgrund der Sanierung könne ebenso die Turnhalle der 56. Oberschule als Möglichkeit angeboten werden. Grundsätzlich stehe die Verwaltung ebenso in Kontakt mit dem Stadtsportbund, um entsprechende Lösungen zu vermitteln. In diesem Zusammenhang wird der Verein gebeten, das Interesse zur Turnhalle der 56. Oberschule nochmals gegenüber der Verwaltung kundzutun.

## **4 Einigungsverfahren Gremienbesetzung - Beiräte**

### **4.1 Kleingartenbeirat**

#### **Abstimmungsergebnis:**

zurückgezogen

## **5 Vertreter der WOBA DRESDEN GMBH im Beirat Wohnen/Wohnbeirat**

**V0761/15  
beschließend**

#### **Beschluss:**

1. Der Stadtrat bestätigt das Ausscheiden des Herrn Günter Baer als Vertreter der WOBA DRESDEN GMBH aus dem Beirat Wohnen/Wohnbeirat zum 31. Dezember 2015.

2. Der Stadtrat bestätigt Frau Martina Pansa als Vertreterin der WOBA DRESDEN GMBH im Beirat Wohnen/Wohnbeirat zum 1. Januar 2016.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung

Ja 59 Nein 0 Enthaltung 0

**6 Umbesetzungen Ortsbeiräte**

**6.1 Umbesetzung im Ortsbeirat Altstadt**

**A0150/15  
beschließend**

**Beschluss:**

Als Stellvertreter des Mitglieds Beate Koltermann wird Martin Uhlig berufen.

Als Stellvertreterin des Mitglieds Marco Dziallas wird Juliane Schielke berufen.

An Stelle Rica Gottwalds wird Patrick Marschner in den Ortsbeirat berufen.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung

Ja 60 Nein 0 Enthaltung 0

**6.2 Umbesetzung im Ortsbeirat Neustadt**

**A0151/15  
beschließend**

**Beschluss:**

Als Stellvertreter Kristin Hofmanns tritt Torsten Bittermann an die Stelle Sebastian Schindlers.

Als Stellvertreter für Nicole Schumann tritt Thomas Truxa an die Stelle Torsten Bittermanns.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung

Ja 65 Nein 0 Enthaltung 0

**6.3 Nachbesetzung im Ortsbeirat Neustadt****A0157/15  
beschließend****Beschluss:**

Als Stellvertreterin für das Mitglied Katja Meier wird Annette Rottmann benannt.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung  
Ja 63 Nein 0 Enthaltung 0

**6.4 Umbesetzung im Ortsbeirat Loschwitz****A0156/15  
beschließend****Beschluss:**

Als Stellvertreterin für das Mitglied Mona Scholz-Kluge wird Katja Solbrig benannt.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung  
Ja 63 Nein 0 Enthaltung 0

**7 Neubesetzung (Vorsitzender) des Umlegungsausschusses****V0791/15  
beschließend****Beschluss:**

Auf Grund des Ausscheidens des bisherigen Vorsitzenden des Umlegungsausschusses, Herrn Jörn Marx, wird Herr Bürgermeister Raoul Schmidt-Lamontain als Vorsitzender des Umlegungsausschusses gewählt.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung  
Ja 62 Nein 0 Enthaltung 0

**8 Vertretung der Landeshauptstadt Dresden in der Verbandsversammlung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen (KSV)**

**V0763/15  
beschließend**

**Beschluss:**

Der Beschluss zur V3017/14 (vom 25. September 2014) wird dahin gehend geändert, dass Herr Martin Seidel als Vertreter der Verwaltung der Landeshauptstadt Dresden aus der Verbandsversammlung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen (KSV) ausscheidet. An seine Stelle tritt Frau Dr. Kristin Klaudia Kaufmann.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung

Ja 64 Nein 0 Enthaltung 0

**9 Wahl von Friedensrichterinnen und Friedensrichtern sowie Protokollführerinnen und Protokollführern für die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Dresden**

**V0669/15  
beschließend**

**Herr Oberbürgermeister Hilbert** erklärt, dass zum Beschlusspunkt 1 Einigung möglich sei; zu Beschlusspunkt 2 müsse auf Grund von zwei Bewerbern eine Mehrheitswahl stattfinden.

Einen Widerspruch zum Einigungsverfahren zu Beschlusspunkt 1 gibt es nicht.

**Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt Beschlusspunkt 1 mit 64 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

**Herr Oberbürgermeister Hilbert** eröffnet den Wahlvorgang zu **TOP 9**. Die Mitglieder des Stadtrates werden namentlich aufgerufen mit der Bitte, die Wahlkabinen zu benutzen. Das erste Mitglied des Stadtrates an einer der Wahlurnen überzeugt sich davon, dass die Wahlurne leer ist.

**- Wahlvorgang**

**Herr Oberbürgermeister Hilbert** schließt den Wahlvorgang.

|                                     |                                      |
|-------------------------------------|--------------------------------------|
| Anzahl der ausgegebenen Wahlzettel: | 65                                   |
| Anzahl der abgegebenen Wahlzettel:  | 65, davon<br>0 ungültig/Enthaltungen |

**Mehrheitswahl:**

|               |            |
|---------------|------------|
| Edmund Imherr | 7 Stimmen  |
| Daniel Fuchs  | 58 Stimmen |

Somit ist Herr Daniel Fuchs als Protokollführer für Cotta – übriger Bereich gewählt.

**Beschluss:**

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 Satz 1 sowie 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz – Sächs-SchiedsGütStG) vom 27. Mai 2009, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. April 2014, in Verbindung mit der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Einrichtung von Schiedsstellen und zur Entschädigung von Friedensrichtern und Protokollführern (Schiedsstellensatzung) vom 23. März 2000 wählt der Stadtrat

| <b>Funktion</b>   | <b>für die Schiedsstelle</b> |                         |
|-------------------|------------------------------|-------------------------|
| Protokollführer   | Altstadt                     | Herr Daniel Pauling     |
| Friedensrichterin | Pieschen                     | Frau Gudrun Vollmer     |
| Protokollführerin | Pieschen                     | Frau Sylvie Gruner      |
| Protokollführerin | Klotzsche                    | Frau Martina Doms       |
| Friedensrichterin | Loschwitz                    | Frau Sigrid Anni Artelt |
| Protokollführerin | Blasewitz-Süd                | Frau Liane Trück        |
| Protokollführerin | Leuben                       | Frau Brigitte Bock      |
| Friedensrichterin | Prohlis-Ost                  | Frau Diana Selchow      |
| Protokollführer   | Prohlis-Ost                  | Herr Manfred Wolter     |
| Friedensrichter   | Prohlis-West                 | Herr Dr. Jürgen Vieweg  |
| Friedensrichter   | Plauen-Ost                   | Herr Andreas Mathias    |
| Friedensrichterin | Plauen-West                  | Frau Birgit von Bahder  |
| Protokollführerin | Plauen-West                  | Frau Maria Menzel       |
| Friedensrichter   | Cotta - Bereich Gorbitz      | Herr Dr. Hans Maas      |
| Protokollführerin | Cotta - Bereich Gorbitz      | Frau Andrea Haubold     |
| Friedensrichterin | Cotta - übriger Bereich      | Frau Heyke Stolz        |
| Protokollführer   | Cotta - übriger Bereich      | Daniel Fuchs            |
| Protokollführerin | Mobschatz                    | Frau Annerose Paul      |
| Protokollführer   | Gompitz                      | Herr Daniel Pauling     |

**Abstimmungsergebnis:**

punktweise Abstimmung

**10 Tagesordnungspunkte ohne Debatte**

Es folgt die Behandlung der Tagesordnungspunkte 14 bis 19.

**11 Vertagungen der Stadtratssitzung 24. September 2015**

- 11.1 Ehrung John Robert "Joe" Cocker - Namensgebung "Cocker-Wiese" A0037/15  
beschließend**

Vertagung

**12 Vertagungen der Stadtratssitzung 29. Oktober 2015**

- 12.1 Kinderbetreuung gut bezahlen: Eltern bei Mehraufwendungen für Ersatzbetreuung entlasten A0090/15  
beschließend**

Vertagung

- 12.2 Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Nutzung öffentlicher Flächen für Jahr- und Spezialmärkte (Jahr- und Spezialmarktsatzung) V0507/15  
beschließend**

**Herr Stadtrat Schulz** bringt den Ergänzungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Barrierefreiheit ein und begründet diesen. Ein wesentliches Ziel der Neufassung der Satzung sei, die Gleichbehandlung zwischen Händlern auf dem Markt und Händlern neben dem Markt nach Sondernutzungssatzung.

**Herr Stadtrat Zastrow** bring den Änderungsantrag der FDP/FB-Fraktion zur Nutzung des Neustädter Marktes nach Marktsatzung ein und begründet diesen. Man müssen den Platz weiter entwickeln.

**Herr Stadtrat Krien** bringt seinen Ergänzungsantrag zur Gedenkstätte auf dem Altmarkt ein und begründet diesen.

**Frau Stadträtin Filius-Jehne** geht auf den Antrag der FDP/FB-Fraktion ein. Man sei auch für Gleichbehandlung, müsse aber die Richtung abwägen und mit dem Denkmalschutzamt sprechen. Dies sei kurzfristig nicht möglich. Sie schlägt, vor dass ein gesonderte Antrag eingereicht werde, welche in den Ausschüssen fachlich beraten und bewertet werden könne.

**Herr Stadtrat Engler** erklärt, dass auch die Fraktion AfD die Gedenkstätte am Altmarkt frei halten wolle, was aus nicht näher begründeten Sicherheitsaspekten wohl nicht möglich sei. Es sei eine Entscheidung zwischen Kommerz und Erinnerungskultur.

**Herr Stadtrat Kaden** erklärt, dass die CDU-Fraktion die Satzung ablehne und nennt zwei Gründe: Wegfall der Marktfläche um den Goldenen Reiter sowie die Veranstaltungsfläche Striezelmarkt auf dem Altmarkt bis vor die Türen der Gewerbetreibende zu ziehen.

Die Fraktion DIE LINKE. unterstützt ausdrücklich die Vorlage, so **Herr Stadtrat Schollbach**. Er begründet dies und unterstützt die Aussage von Herrn Stadtrat Schulz. Er berichtet aus den intensiven Gespräche und Diskussionen im Ausschuss für Wirtschaftsförderung.

**Herr Stadtrat Rentsch** bedauert, dass der Seniorenbeirat die Vorlage nicht überwiesen bekommen habe. Dennoch habe der Beirat sich mit der Vorlage befasst und einen Änderungsvorschlag an den Stadtrat formuliert. Er bringe diesen Vorschlag für den Seniorenbeirat ein. Er ändern den Vorschlag in einen Prüfauftrag.

#### **Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt dem Ergänzungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mehrheitlich zu.

Der Stadtrat lehnt den Änderungsantrag der FDP/FB-Fraktion mit 29 Ja-Stimmen, 37 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung ab.

Der Stadtrat lehnt den Ergänzungsantrag von Herrn Stadtrat Krien mehrheitlich ab.

Der Stadtrat stimmt dem Antrag des Seniorbeirates mehrheitlich zu.

Der Stadtrat stimmt der so geänderten federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung mit 36 Ja-Stimmen, 25 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen zu.

#### **Beschluss:**

1. Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden die Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Nutzung öffentlicher Flächen für Jahr- und Spezialmärkte (Jahr- und Spezialmarktsatzung).
2. Der Stadtrat bittet den Oberbürgermeister Folgendes zu § 1 Absatz 3 a (Altmarkt; Marktfläche Striezelmarkt) der Jahr- und Spezialmarktsatzung zu prüfen:

Auf Grund der Ausdehnung der Marktfläche bedarf es zur Gewährung des vom Striezelmarkt unabhängigen, barrierefreien, ungestörten Fußverkehrs ggf. folgender Festlegung:



„Auf allen vier Seiten ist ein mindestens 4 Meter breiter Gehweg auf erschütterungsfreien Flächen einzurichten. Zwischen den Verkaufsständen und den Gehwegen ist ausreichend breite Verweilfläche für die Kunden vorzusehen. Die Breite richtet sich nach der Art des Warenangebotes, das Mindestmaß sollte 3 Meter betragen. Der Gehweg auf der Westseite des Altmarktes ist außerhalb der Arkaden einzuordnen und muss als innerstädtische Hauptlauf- linie mindestens 5 Meter breit sein.“

## **Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Nutzung öffentlicher Flächen für Jahr- und Spezi- almärkte (Jahr- und Spezialmarktsatzung)**

**Vom 19.11.2015**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 19.11.2015 folgende Satzung zur Nutzung öffentlicher Flächen für Jahr- und Spezialmärkte (Jahr- und Spezialmarktsatzung) beschlossen:

### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Standplätze, Standplatzvergabe
- § 3 Verkaufseinrichtungen/Fahrgeschäfte
- § 4 Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen/Fahrgeschäften
- § 5 Präsenzpflcht
- § 6 Verhalten an der Veranstaltungsstätte
- § 7 Widerruf der Erlaubnis und Beendigung des Nutzungsverhältnisses
- § 8 Versagung der Standplatzzuweisung
- § 9 Haftung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Schlussbestimmungen

Anlagenverzeichnis

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Teilnahme an den unter Abs. 3 aufgeführten und nach § 69 der Gewerbeordnung (GewO) festgesetzten Marktveranstaltungen. Der Zeitpunkt der jeweiligen Marktveranstaltung wird im Amtsblatt sowie auf den Internetseiten der Landeshauptstadt Dresden veröffentlicht.

(2) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Marktveranstaltungen auf den Marktflächen

- a) Altmarkt (Marktfläche Striezelmarkt),
- b) Altmarkt (Marktflächen Frühjahrs- und Herbstmarkt),
- c) Altmarkt (Aktionsmarktflächen Frühjahrs- und Herbstmarkt),
- d) Neumarkt, Marktfläche Thematischer Weihnachtsmarkt,
- e) Prager Straße, Marktfläche Thematischer Weihnachtsmarkt,
- f) Taschenberg, Marktfläche Thematischer Weihnachtsmarkt,
- g) Postplatz, Marktfläche Thematischer Weihnachtsmarkt,
- h) Dr.-Külz-Ring, Marktfläche Thematischer Weihnachtsmarkt,
- i) Hauptstraße/Jorge-Gomondai-Platz, Marktfläche Thematischer Weihnachtsmarkt

nebst den jeweils zugehörigen Funktionsflächen.

- (3) Die Landeshauptstadt Dresden kann mit der Organisation und Durchführung einer Veranstaltung Dritte beauftragen, ausgenommen hiervon sind der Striezelmarkt sowie der Frühjahrs- und der Herbstmarkt. Die Eigenschaft der Landeshauptstadt Dresden als Veranstalterin bleibt hiervon unberührt.
- (4) Marktflächen sind Flächen, welche grundsätzlich für die Belegung durch die Beschicker/-innen der jeweiligen Marktveranstaltung bestimmt sind.
- (5) Aktionsmarktflächen sind Flächen, die der Durchführung von zeitweiligen Verkaufsaktionen ausschließlich während des Frühjahrs- oder des Herbstmarktes dienen.
- (6) Funktionsflächen sind Flächen, die der logistischen, technischen oder organisatorischen Sicherstellung einer Marktveranstaltung dienen.
- (7) Die räumliche Ausdehnung der Marktflächen für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung ist im Anhang 1, Anlagen 1 bis 11 dieser Satzung dargestellt.
- (8) Die räumliche Ausdehnung der zugehörigen Funktionsflächen für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung ist im Anhang 2, Anlagen 1 bis 4 dieser Satzung dargestellt.
- (9) Die in den Anhängen 1 und 2 enthaltenen Lagepläne sind durch die Landeshauptstadt Dresden in elektronischer Form in allgemein üblichen Dateiformaten verfügbar zu halten.
- (10) Die Marktflächen sowie die zugehörigen Funktionsflächen sind für die Dauer der Marktveranstaltung einschließlich der zugehörigen Auf- und Abbauzeiten dem allgemeinen Verkehr entzogen.
- (11) Die Anhänge 1 (Anlagen 1 bis 11) und 2 (Anlagen 1 bis 4) sind Bestandteil der Satzung.

## **§ 2 Standplätze, Standplatzvergabe**

- (1) Auf den Marktflächen dürfen Waren und Leistungen grundsätzlich nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten oder verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes auf dem Dresdner Striezelmarkt, dem Frühjahrs- bzw. dem Herbstmarkt erfolgt auf Antrag, welcher fristgemäß schriftlich bei der Landeshauptstadt Dresden zu stellen ist. Für die Antragstellung ist ausschließlich das vollständig ausgefüllte und durch die Landeshauptstadt Dresden vorgegebene Formblatt nebst den zugehörigen Anlagen statthaft.

- (3) Jede Person, die dem Teilnehmerkreis des festgesetzten Marktes angehört, ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller/-innen geltenden Bestimmungen dieser Satzung zur Teilnahme am Markt berechtigt.
- (4) Die Standplatzzuweisung kann mit Auflagen und Bedingungen verknüpft sein, eine Übertragung der Zuweisung ist nicht zulässig.
- (5) Die Auswahl zwischen konkurrierenden Antragstellern/-innen erfolgt auf der Grundlage einer vom Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschlossenen Auswahlrichtlinie, welche öffentlich zugänglich ist.
- (6) Der zugewiesene Standplatz darf ohne Zustimmung der Landeshauptstadt Dresden oder deren Beauftragte in keiner Weise verändert oder nicht bestimmungsgemäß genutzt werden. Die Einnahme eines Standplatzes oder einer Veranstaltungsfläche abweichend von der Zuweisung ist unzulässig.
- (7) Die Vergabe der Standplätze auf Veranstaltungen, mit deren Organisation und Durchführung seitens der Landeshauptstadt Dresden Dritte beauftragt wurden, obliegt dem oder der Beauftragten. Die Landeshauptstadt Dresden behält sich ein Letztentscheidungsrecht vor, die Regelungen der Absätze 1, 3, 4 und 6 gelten sinnentsprechend.
- (8) Auf Aktionsmarktplätzen finden die Regelungen der Absätze 2 und 5 keine Anwendung.

### **§ 3 Verkaufseinrichtungen/Fahrgeschäfte**

- (1) Die äußere Gestaltung der Verkaufseinrichtungen/Fahrgeschäfte hat dem Charakter der jeweiligen Veranstaltung zu entsprechen, Näheres regeln die Ausschreibungsbedingungen der jeweiligen Veranstaltungen.
- (2) Die Berechnung der Standgebühren erfolgt unter Zugrundelegung der Marktgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden.
- (3) Verkaufseinrichtungen/Fahrgeschäfte sind standfest ohne Beschädigungen der Markt- und Veranstaltungsfläche sowie der darauf befindlichen Einrichtungen aufzustellen. Sie dürfen insbesondere weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrszeichen/Verkehrsleiteneinrichtungen oder öffentlichen Beleuchtungsanlagen sowie Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (4) Zu Verkaufseinrichtungen/Fahrgeschäften im Sinne dieser Satzung zählen auch die ihnen zuzuordnenden Nebeneinrichtungen mit dem Zweck der Sicherstellung des Marktbetriebes.
- (5) Sofern mit der Organisation und Durchführung der jeweiligen Veranstaltung seitens der Landeshauptstadt Dresden Dritte beauftragt wurden, gelten verbindlich die Festlegungen des Veranstaltungskonzeptes, welche dem jeweiligen Dienstleistungskonzessionsvertrag zugrunde liegen.

### **§ 4 Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen/Fahrgeschäften**

- (1) Die Veranstaltung einschließlich der Auf- und Abbauzeiten beginnt mit der Übergabe der Marktflächen sowie der zugehörigen Funktionsflächen vor dem Einmessen der Standplätze und endet mit der Rückgabe der gereinigten Flächen nach erfolgtem Abbau, die Marktzeiten bleiben hiervon unberührt.
- (2) Für Veranstaltungen, welche im Auftrag der Landeshauptstadt Dresden von Dritten organisiert und durchgeführt werden, gelten die in den Konzessionsverträgen vereinbarten Auf- und Abbauzeiten. Diese dürfen jeweils 14 Tage nicht überschreiten.

- (3) Bis zum Beginn der Abnahme der Verkaufseinrichtungen/Fahrgeschäfte müssen Aufstellen und Einrichten der Verkaufseinrichtungen/Fahrgeschäfte sowie alle Verkaufsvorbereitungen abgeschlossen sein. Die gemäß den allgemeinen Durchführungsbestimmungen der Standplatzzuweisung beizubringenden Unterlagen sind spätestens zur Abnahme durch die Standplatzinhaber/-innen vollständig vorzulegen. Die allgemeinen Durchführungsbestimmungen der Standplatzzuweisung sind verbindlicher Bestandteil derselben.
- (4) Durch den/die Standplatzinhaber/-in oder dessen/deren Beauftragte/-n ist die persönliche Anwesenheit zum Zeitpunkt der Abnahme der Verkaufseinrichtungen/Fahrgeschäfte sowie der Rückgabe des Standplatzes sicherzustellen. Der Zeitpunkt der Abnahme der Verkaufseinrichtungen/Fahrgeschäfte und der Rückgabe des Standplatzes wird durch die Landeshauptstadt Dresden mit der Standplatzzuweisung bekannt gegeben.
- (5) Fahrzeuge (außer Verkaufseinrichtungen/Fahrgeschäfte) sind nach ihrer Entladung unverzüglich aus den Veranstaltungsbereichen zu entfernen. Während der Öffnungszeit dürfen sich auch zwecks Warenlieferung keine Fahrzeuge auf den Marktflächen befinden. Auch während der Auf- und Abbaueiten ist das Befahren der Marktflächen sowie der zugehörigen Funktionsflächen nur mit einer deutlich sichtbar angebrachten Genehmigungskarte des Veranstalters zulässig.
- (6) In Gängen, Zuwegungen sowie hinter den Verkaufseinrichtungen/Fahrgeschäften ist eine Lagerung von Gegenständen nicht statthaft.
- (7) Elektroanschlüsse werden auf Antrag unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des verfügbaren Versorgungsnetzes vergeben. Für die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen an und in den Verkaufseinrichtungen/Fahrgeschäften sowie den Zuleitungen ist der/die Anschlussnehmer/-in verantwortlich.
- (8) Das Betreiben von Gasheizungen sowie sonstiger offener Feuerstellen ist auf den Marktflächen genehmigungspflichtig.
- (9) Das Anbringen von Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist auf der Marktfläche nicht zulässig; Produktwerbung für angebotene Produkte und Eigenwerbung sind hiervon ausgenommen.
- (10) Im Sinne des Abbaus von Zugangsbarrieren für in ihrer Mobilität beeinträchtigte Personen, sollten einschlägige Hindernisse und Gefahrenstellen vermieden werden. Auf die diesbezüglich geltenden Rechtsgrundlagen wird verwiesen, Näheres regeln die jeweiligen Durchführungsbestimmungen.

## **§ 5 Präsenzplicht**

- (1) Die Standplatzinhaber/-innen haben die Pflicht, die Beschickung der laufenden Marktveranstaltung in dem Umfang der erteilten Zuweisung sicherzustellen. Die in den allgemeinen Durchführungsbestimmungen der Standplatzzuweisung festgelegten Öffnungszeiten sind verbindlich einzuhalten und nicht zu überschreiten.
- (2) Ist es einem/einer Standplatzinhaber/-in wegen schwerwiegender und unvorhersehbarer Ereignisse nicht möglich, die Beschickung der laufenden Veranstaltung durchzuführen, so hat er bzw. sie dies dem/der Durchführenden der Veranstaltung unverzüglich bis spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Veranstaltung glaubhaft anzuzeigen.
- (3) Für Veranstaltungen, mit deren Organisation und Durchführung seitens der Landeshauptstadt Dresden Dritte beauftragt wurden, gelten die Absätze 1 und 2 sinntensprechend.

## § 6 Verhalten an der Veranstaltungsstätte

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktfläche die Vorschriften dieser Satzung und aller einschlägigen Satzungen der Landeshauptstadt Dresden einzuhalten. Insbesondere wird auf die Abfallwirtschaftssatzung der Landeshauptstadt Dresden, erstmalig veröffentlicht im „Dresdner Amtsblatt“ Nr. 15/11 vom 14. April 2011, in der jeweils aktuell geltenden Fassung oder deren Nachfolgeregelungen verwiesen. Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Bau-, Gewerbe- und Preisrechts, des Bundesseuchengesetzes und über die Unfallverhütung sind zu beachten.
- (2) Der/die Standplatzinhaber/-in und deren Beauftragte haben die Durchführungsbestimmungen der Standplatzzuweisung für den jeweiligen Markt verbindlich einzuhalten.
- (3) Jeder/jede Standplatzinhaber/-in hat sein/ihr Verhalten sowie das Verhalten der für ihn/sie tätigen Personen an der Veranstaltungsstätte und den Zustand seiner bzw. ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (4) Alle Standplatzinhaber/-innen haben den Anordnungen der Landeshauptstadt Dresden bzw. von deren Beauftragten für die Durchführung der Marktveranstaltung Folge zu leisten.
- (5) Es ist während der Veranstaltung insbesondere unzulässig:
  - a) ohne Genehmigung der Landeshauptstadt Dresden Waren im Umhergehen oder durch Ausrufen anzubieten oder zu versteigern,
  - b) Waren außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten zu verkaufen,
  - c) lebende Tiere ohne Genehmigung der Landeshauptstadt Dresden zu Tötungs- oder Verkaufszwecken auf die Veranstaltungsfläche zu verbringen,
  - d) Gegenstände außerhalb der ausgewiesenen Stände oder Plätze abzustellen sowie die Marktfläche zu verunreinigen,
  - e) Abwässer anderweitig als in die dafür von dem zuständigen Baulastträger freigegebenen Abläufe einfließen zu lassen,
  - f) feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öle, Benzin, Säuren, Laugen oder sonstige explosive Stoffe in die Abfallbehälter zu verbringen,
  - g) zu betteln oder zu hausieren,
  - h) ohne Genehmigung der Landeshauptstadt Dresden öffentlich Tonwiedergabegeräte im Marktbereich zu betreiben.
- (6) Den Beauftragten der Landeshauptstadt Dresden ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen/Fahrgeschäften zu gestatten.
- (7) Für Veranstaltungen, mit deren Organisation und Durchführung seitens der Landeshauptstadt Dresden Dritte beauftragt wurden, gelten die Absätze 1 bis 6 sinntensprechend.

## **§ 7    Widerruf der Erlaubnis und Beendigung des Nutzungsverhältnisses**

- (1) Die erteilte Standplatzzuweisung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund von der Landeshauptstadt Dresden ganz oder für einzelne Veranstaltungstage widerrufen werden, insbesondere wenn
  - a) der zugewiesene Standplatz nicht benutzt wurde bzw. wird,
  - b) der/die Standplatzinhaber/-in oder deren Beauftragte gegen Bestimmungen dieser Satzung, der Zuweisung oder gegen Einzelanweisungen der zuständigen Bediensteten der Landeshauptstadt Dresden verstoßen haben,
  - c) bekannt wird, dass bei der Zuweisung Versagungsgründe vorlagen, die zum Zeitpunkt der Zuweisung nicht bekannt waren,
  - d) nachträglich Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der/die Standplatzinhaber/-in die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  - e) nachträglich bekannt wird, dass falsche Angaben in der Bewerbung gemacht wurden,
  - f) der Warenkreis eigenmächtig, sei es auch nur vorübergehend, entgegen der Zuweisung geändert wird.
- (2) Die Landeshauptstadt Dresden kann im Falle des Widerrufs die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen oder auf Kosten des bisherigen Standplatzinhabers/der bisherigen Standplatzinhaberin durchführen lassen.
- (3) Der/die Standplatzinhaber/-in kann aus wichtigem Grund bis spätestens 4 Wochen vor Markteröffnung den Widerruf der Erlaubnis schriftlich beantragen.
- (4) Für Veranstaltungen, mit deren Organisation und Durchführung seitens der Landeshauptstadt Dresden Dritte beauftragt wurden, gelten die Absätze 1 und 2 sinntsprechend.

## **§ 8    Versagung der Standplatzzuweisung**

- (1) Die Erteilung einer Standplatzzuweisung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund von der Landeshauptstadt Dresden versagt werden, insbesondere wenn
  - a) der/die Antragsteller/-in Forderungen der Landeshauptstadt Dresden noch nicht beglichen hat, die im Zusammenhang mit einem vorangegangenen Spezialmarkt entstanden und fällig sind,
  - b) der/die Antragsteller/-in oder deren Beauftragte während eines der beiden jeweils vorangegangenen, gleichlautenden Spezialmärkte wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung, der Zuweisung oder gegen Einzelanweisungen der zuständigen Bediensteten der Landeshauptstadt Dresden verstoßen haben,
  - c) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der/die Antragsteller/-in die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  - d) falsche Angaben in der Bewerbung gemacht wurden,
  - e) während eines der beiden jeweils vorangegangenen, gleichlautenden Spezialmärkte dem/der Antragsteller/-in sonstige grobe Verhaltensfehler nachzuweisen waren (oder nachgewiesen worden sind).

- (2) Für Veranstaltungen, mit deren Organisation und Durchführung seitens der Landeshauptstadt Dresden Dritte beauftragt wurden, gelten die in Absatz 1 getroffenen Regelungen sinnentsprechend.

### **§ 9 Haftung**

- (1) Die Landeshauptstadt Dresden übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Standplatzinhabern/-innen eingebrachten Sachen.
- (2) Die Standplatzinhaber/-innen haben gegenüber der Landeshauptstadt Dresden keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Landeshauptstadt Dresden oder deren Beauftragte nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Standplatzinhaber/-innen haften gegenüber der Landeshauptstadt Dresden nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Sie haften für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Verkaufseinrichtungen und Fahrgeschäfte sowie sonstigen Tätigkeiten, die damit im Zusammenhang stehen.
- (4) Hat ein Dritter den Schaden schuldhaft verursacht, so ist der/die Standplatzinhaber/-in verpflichtet, die Landeshauptstadt Dresden von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung sowie des § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 2 Abs. 1 Waren und Leistungen außerhalb eines zugewiesenen Standplatzes anbietet oder verkauft, die Regelungen von § 6 Abs. 5 a bleiben hiervon unberührt;
  - b) entgegen § 2 Abs. 4 gegen Bedingungen oder Auflagen der Standplatzzuweisung verstößt oder die Zuweisung an unberechtigte Dritte überträgt,
  - c) entgegen § 2 Abs. 6 den zugewiesenen Standplatz ohne vorherige Zustimmung der Landeshauptstadt Dresden oder deren Beauftragte verändert oder nicht bestimmungsgemäß nutzt,
  - d) entgegen den Regelungen von § 4 Abs. 3 zum Zeitpunkt der Abnahme keine Verkaufsbereitschaft hergestellt, die geforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorgelegt hat oder wenn die Anwesenheitspflicht durch den/die Standplatzinhaber/-in oder dessen/deren Beauftragte/-n verletzt wird,
  - e) entgegen den Regelungen von § 4 Abs. 5 eine Markt- oder Funktionsfläche außerhalb der hierfür freigegebenen Zeiten oder ohne Genehmigung befährt oder auf ihr parkt,
  - f) entgegen den Regelungen von § 4 Abs. 6 Gegenstände in Gängen, Zuwegungen oder hinter den Verkaufseinrichtungen/Fahrgeschäften lagert,
  - g) entgegen den Regelungen von § 4 Abs. 8 ungenehmigt Gasheizungen oder offene Feuerstellen auf einer Marktfläche betreibt,
  - h) entgegen den Regelungen von § 4 Abs. 9 Plakate oder sonstige Werbung mit Ausnahme von Produktwerbung für angebotene Produkte und Eigenwerbung anbringt,

- i) entgegen § 5 die Veranstaltung nicht im entsprechenden Umfang beschickt, die festgesetzten Öffnungszeiten nicht einhält bzw. außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten Waren bzw. Leistungen feilbietet und dem/der Durchführenden der Veranstaltung bei unvorhersehbaren Ereignissen dies nicht bis spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Veranstaltung glaubhaft angezeigt hat,
  - j) entgegen den Regelungen von § 6 Abs. 1 die geltenden Vorschriften nicht einhält,
  - k) entgegen den Regelungen § 6 Abs. 2 gegen die Durchführungsbestimmungen der Standplatzzuweisung verstößt,
  - l) sich entgegen § 6 Abs. 3 im Bereich der Veranstaltung so verhält, dass andere Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen behindert oder belästigt werden,
  - m) entgegen § 6 Abs. 4 den Anordnungen nicht Folge leistet,
  - n) entgegen § 6 Abs. 6 den Beauftragten der Landeshauptstadt Dresden den Zutritt zu den Standplätzen bzw. Verkaufseinrichtungen/Fahrgeschäfte verwehrt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung sowie des § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt ebenfalls, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Regelungen von § 6 Abs. 5
- a) ungenehmigt Waren im Umhergehen oder durch Ausrufen anbietet oder versteigert,
  - b) Waren außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten verkauft,
  - c) ungenehmigt lebende Tiere zu Tötungs- oder Verkaufszwecken auf die Marktfläche verbringt,
  - d) Gegenstände außerhalb der ausgewiesenen Stände oder Plätze abstellt sowie die Marktfläche verunreinigt, ohne dies unverzüglich zu beseitigen,
  - e) Abwässer anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe der Kanalisation einfließen lässt,
  - f) feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öle, Benzin, Säuren, Laugen oder sonstige explosive Stoffe nicht in die hierfür ausdrücklich vorgesehenen Entsorgungseinrichtungen verbringt,
  - g) im Marktbereich bettelt oder hausiert,
  - h) ohne Genehmigung Tonwiedergabegeräte im Bereich der Veranstaltung öffentlich betreibt.
- (3) Für Veranstaltungen, mit deren Organisation und Durchführung seitens der Landeshauptstadt Dresden Dritte beauftragt wurden, gelten die Absätze 1 und 2 sinntsprechend.



## § 11 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Jahr- und Spezialmarktsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 10. Dezember 1992, zuletzt geändert am 10. Juli 2014, außer Kraft.

Dresden,

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

### Anlagenverzeichnis

#### Anhang 1, Anlagen 1 bis 11: Marktflächen

- Anlage 1: Altmarkt, Marktfläche Striezelmarkt
- Anlage 2: Altmarkt, Marktfläche Frühjahrs- und Herbstmarkt
- Anlage 3: Altmarkt, Aktionsmarktfläche West Frühjahrs- und Herbstmarkt
- Anlage 4: Altmarkt, Aktionsmarktfläche Ost Frühjahrs- und Herbstmarkt
- Anlage 5: Neumarkt, Marktfläche Thematischer Weihnachtsmarkt
- Anlage 6: Prager Straße, Marktfläche Thematischer Weihnachtsmarkt
- Anlage 7: Taschenberg, Marktfläche Thematischer Weihnachtsmarkt
- Anlage 8: Postplatz, Marktfläche Thematischer Weihnachtsmarkt
- Anlage 9: Dr.-Külz-Ring, Marktfläche Thematischer Weihnachtsmarkt
- Anlage 10: Hauptstraße Teil 1, Jorge-Gomondai-Platz, Marktfläche Thematischer Weihnachtsmarkt
- Anlage 11: Hauptstraße Teil 2, Neustädter Markt, Marktfläche Thematischer Weihnachtsmarkt

#### Anhang 2, Anlagen 1 bis 4: Funktionsflächen

- Anlage 1: An der Kreuzkirche, Funktionsflächen Marktlogistik Striezelmarkt
- Anlage 2: An der Kreuzkirche, Funktionsflächen Marktlogistik Frühjahrs- und Herbstmarkt
- Anlage 3: Ritterstraße, Funktionsfläche Thematischer Weihnachtsmarkt Hauptstraße
- Anlage 4: Neumarkt, Funktionsfläche Thematischer Weihnachtsmarkt Neumarkt

#### **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. Der/die Oberbürgermeister/-in dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden,

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

### **Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung mit Änderung  
Ja 36 Nein 25 Enthaltung 5

|           |  |                                  |
|-----------|--|----------------------------------|
| <b>13</b> | <b>Fortschreibung des Lokalen Handlungsprogramms für Toleranz und Demokratie und gegen Extremismus (LHP Toleranz) über 2015 hinaus</b> | <b>V0450/15<br/>beschließend</b> |
|-----------|--|----------------------------------|

**Frau Stadträtin Harzendorf** bring den interfraktionellen Änderungsantrag ein und begründet diesen.

**Herr Stadtrat Engler** meint, es gehe um ein Programm sowie um den Bericht. Er nennt Beispiele zum Programm; könne den Bericht aber nicht gut heißen. Wenn man mit dem Bericht das Programm umsetze, sei dies nicht wirklich gut und ausgewogen. Auch die Änderungen der CDU-Fraktion reichen ihm nicht aus.

**Herr Stadtrat Dr. Brauns** geht auf die zentralen Begriffe Demokratie und Toleranz ein. Es sei wichtig, dass der Stadtrat bei einem solchen Thema mit einer Stimme spreche.

**Frau Stadträtin Dr. Gaitzsch** geht auf den Aufbau des LHP und die vier Säulen ein. Sie berichtet über die aktuelle Montagssituation und die Probleme Asylsuchenden und nennt kritische Situation. Auch engagierte Bürgerinnen und Bürger hätten es nicht immer einfach.

**Herr Stadtrat Schmelich** berichtet zur Historie seit 2009 des LHP. Man sei sich damals einig gewesen. Die aktuelle Montagssituation unterstreiche die Notwendigkeit der Fortschreibung. Das Programm müsse auch seinen Beitrag zur Integration leisten, was eine Herausforderung sei.

**Herr Stadtrat Baur** bemerkt, dass man seit Beginn gegen das LHP gewesen sei und das es dafür keinen Bedarf und keine Berechtigung gebe. Eine Studie habe dies bestätigt, es gebe keine gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit über den Bundesdurchschnitt hinaus. Das Programm habe nichts mit Demokratie und Toleranz zu tun.

**Herr Stadtrat Cornelius** hält gerade in der aktuellen politisch sensiblen Situation ein solches Programm für wichtig. Er sei sehr skeptisch, was den Inhalt angehe und nennt Beispiele für seine Skepsis.

### **Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt dem interfraktionellen Änderungsantrag mehrheitlich zu.

Der Stadtrat stimmt der so geänderten (inkl. Änderung in 30. Juni 2016 in Punkt) federführenden Beschlussempfehlung des Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen) mit 49 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen zu.

### **Beschluss:**

1. Die Berichterstattung über die Umsetzung des LHP Toleranz seit dem 1. Januar 2010 und die bisherige Fortschreibung (Anlage 1 zur Vorlagen) werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Zeit- und Maßnahmeplan (Anlage 2 zur Vorlage) wird bestätigt.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das LHP Toleranz auf Basis einer Zweiten Zukunftskonferenz grundhaft zu erneuern, fortzuschreiben und für die Jahre 2016 und später zukunftsfest auszurichten. Die Ergebnisse sind dem Stadtrat zur weiteren Beschlussfassung bis spätestens zum 30. Juni 2016 vorzulegen.
4. Der Stadtrat übernimmt die von der Verwaltung vorgeschlagenen nachfolgenden Korrekturen in der Anlage 1 zur Vorlage (Berichterstattung über die Umsetzung des LHP Toleranz seit dem 1. Januar 2010):

1. Der letzte Absatz auf Seite 4 ganz unten wird ersetzt durch folgenden Absatz:

„Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung zu thematisieren und entschieden zu begegnen, gehört ebenso zu den Anliegen des LHP Toleranz wie die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen in Dresden am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen und zu befördern. Für das gesellschaftliche Klima ist es entscheidend, dass sich eine weltoffene und tolerante Stadtgesellschaft von Beginn an klar von diskriminierenden Verhaltensweisen und von gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit distanziert, selbst wenn dieses Verhalten noch nicht strafrechtlich relevant ist.“

2. Auf Seite 5 wird nach dem Satz „Das LHP Toleranz kann im Bereich der Prävention wirken, um Menschen aufzuzeigen, wohin gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit führt.“ folgender Absatz eingefügt:

„Die politisch motivierte Kriminalität links ist sachsenweit insgesamt auf 821 Delikte angestiegen. Jedoch ist es zu einem Rückgang von Gewaltdelikten gekommen. Insbesondere wurden landesweit weniger Angriffe auf den politischen Gegner verübt (von 104 Straftaten 2013 auf 79 im Jahr 2014, Quelle Verfassungsschutzbericht Sachsen Ziff. 5.2). Im Jahr 2014 wurde der Großteil der linksextremistisch motivierten Straftaten (einschließlich Gewalttaten) in Sachsen in den kreisfreien Städten Dresden und Leipzig verübt. Im Vergleich zum übrigen Freistaat, ist der Anteil dieser Kriminalität in den beiden Städten aber gesunken, da in 2014 insgesamt 55 Prozent aller als „linksextremistisch“ einzuordnenden Straftaten in Leipzig und Dresden verübt worden (statt 64 Prozent im Jahr 2013).

5. Der Stadtrat entschließt sich zu folgender ergänzenden Erklärung zur Vorlage (Anlage 3 der Vorlage):

„Der Stadtrat stellt fest, dass Integration ein gemeinsamer und verantwortungsbewusst zu führender Prozess aller hier lebenden und zugewanderten Menschen ist. Dafür müssen alle Menschen die Werteordnung und das Menschenbild des Grundgesetzes anerkennen und wahren. Grundlage unseres Zusammenlebens sind Menschenwürde, Freiheit und die gleichberechtigte Teilhabe aller in einer offenen, demokratischen und freien Gesellschaft.“

### **Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung mit Änderung  
Ja 49 Nein 2 Enthaltung 5

**14 Vorgezogene Gründung des Gymnasiums Dresden-Pieschen sowie der 145. Oberschule**

**V0729/15  
beschließend**

### **Beschluss:**

1. Der Stadtrat beschließt die vorgezogene Gründung des Gymnasiums Dresden-Pieschen zum Schuljahresbeginn 2017/2018.
2. Der Stadtrat beschließt die vorgezogene Gründung der 145. Oberschule zum Schuljahresbeginn 2017/2018.
3. Die Betriebskosten für den Interimsstandort des Gymnasiums Dresden-Pieschen sind in den Doppelhaushalt 2017/2018 einzuordnen.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung mit Änderung  
Ja 65 Nein 0 Enthaltung 0

- |           |   |                                  |
|-----------|---|----------------------------------|
| <b>15</b> | <b>Förderantrag der Landeshauptstadt Dresden im Bundesprogramm<br/>"Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport,<br/>Jugend und Kultur"</b> | <b>V0814/15<br/>beschließend</b> |
|-----------|---|----------------------------------|

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, sich mit dem Projekt „Dresden\_Pieschen: Integrative Quartiersentwicklung der Leipziger Vorstadt in Dresden Pieschen mit öffentlichen Sportanlagen Gehestraße und Eisenberger Straße, mit öffentlicher Grünanlage und mit Kultureinrichtung Geh8 Kunstraum und Ateliers e. V. Gehestraße“ an dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ zu beteiligen.

Die Anlage 3 der Vorlage wird durch die der Beschlussausfertigung beigefügten Anlage ausgetauscht.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung mit Änderung  
Ja 63 Nein 0 Enthaltung 3

- |           |  |                                  |
|-----------|--|----------------------------------|
| <b>16</b> | <b>Wirtschaftsplanung 2016 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung<br/>der Landeshauptstadt Dresden</b> | <b>V0677/15<br/>beschließend</b> |
|-----------|--|----------------------------------|

**Beschluss:**

Der Wirtschaftsplan 2016 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Dresden wird

|   |   |                 |
|---|---|-----------------|
| im Erfolgsplan  | mit Erträgen von  | 85.769.000 Euro |
|   | mit Aufwendungen von  | 85.994.000 Euro |
|   | und einem Jahresfehlbetrag von                              | 225.000 Euro    |
|   |   |                 |
| im Liquiditätsplan  | mit zahlungswirksamen Veränderungen<br>der Finanzmittel von | -2.902.000 Euro |
|   |   |                 |
| mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen<br>für Investitionen u. Investitionsfördermaßnahmen<br>(Kreditermächtigung) von |   | 0 Euro          |
| mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von   |   | 0 Euro          |

Der Höchstbetrag des Kassenkredites wird gemäß  
§ 84 SächsGemO für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung der  
Landeshauptstadt Dresden mit 17.000.000 Euro

festgesetzt.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung  
Ja 62 Nein 0 Enthaltung 1

**17      Wirtschaftsplanung 2016 des Eigenbetriebes IT-Dienstleistungen      **V0686/15**  
**Dresden**      **beschließend****

**Beschluss:**

Der Wirtschaftsplan 2016 des Eigenbetriebes IT-Dienstleistungen Dresden wird festgesetzt

|                |                      |                 |
|----------------|----------------------|-----------------|
| im Erfolgsplan | mit Erträgen von     | 13.657.000 Euro |
|                | mit Aufwendungen von | 13.655.000 Euro |
|                | und einem Gewinn von | 2.000 Euro      |

|                    |   |               |
|--------------------|---|---------------|
| im Liquiditätsplan | mit zahlungswirksamen Veränderungen<br>der Finanzmittel von | -107.000 Euro |
|--------------------|---|---------------|

|   |        |
|---|--------|
| mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen<br>für Investitionen u. Investitionsfördermaßnahmen<br>(Kreditermächtigung) von | 0 Euro |
|---|--------|

|   |        |
|---|--------|
| mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von | 0 Euro |
|---|--------|

Der Höchstbetrag des Kassenkredites wird gemäß § 84 SächsGemO  
für den Eigenbetrieb IT- und Organisationsdienstleistungen Dresden mit 2.700.000 Euro  
festgesetzt.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung  
Ja 65 Nein 0 Enthaltung 0

**18      Wirtschaftsplan 2016 des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden**

**V0687/15  
beschließend**

**Beschluss:**

1. Der Wirtschaftsplan 2016 des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden wird festgesetzt

|                |                      |                |
|----------------|----------------------|----------------|
| im Erfolgsplan | mit Erträgen von     | 5.886.000 Euro |
|                | mit Aufwendungen von | 5.878.000 Euro |
|                | und einem Gewinn von | 8.000 Euro     |

|                    |  |              |
|--------------------|--|--------------|
| im Liquiditätsplan | mit zahlungswirksamen Veränderungen der Finanzmittel von | 537.000 Euro |
|--------------------|--|--------------|

|   |        |
|---|--------|
| mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen u. Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) von | 0 Euro |
|---|--------|

|   |         |
|---|---------|
| mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von | 0 Euro. |
|---|---------|

2. Der Höchstbetrag des Kassenkredites wird gemäß §84 SächsGemO für den Eigenbetrieb Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden mit
- |  |                |
|--|----------------|
|  | 1.000.000 Euro |
|--|----------------|

festgesetzt.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung

Ja 65 Nein 0 Enthaltung 0

**19      Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung der Jahresabschlüsse 2015, 2016 und 2017 des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden**

**V0709/15  
beschließend**

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Am Waldschlösschen 2 in 01099 Dresden, mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2015, 2016 und 2017 des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden zu beauftragen. Der Prüfungsauftrag richtet sich nach § 32 SächsEigBVO.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung

Ja 65 Nein 0 Enthaltung 0

**20 Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von  
Zuwendungen für stadtteilbezogene Vorhaben (Fachförderrichtli-  
nie der Ortsämter) V0448/15  
beschließend**

**Frau Stadträtin Harzendorf** erläutert die Wichtigkeit der Fachförderrichtlinie und berichtet kurz aus den Beratungen der Gremien.

**Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften (Eigenbetrieb Stadtentwässerung) mit 60 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für stadtteilbezogene Vorhaben (Fachförderrichtlinie der Ortsämter).

**Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die  
Gewährung von Zuwendungen für stadtteilbezogene Vorhaben**

**Fachförderrichtlinie der Ortsämter**

**Vom 19.11.2015**

**Inhaltsverzeichnis**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage und Zuwendungsbegriff
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Verfahren
7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
8. Schlussbestimmungen



## Anlagen

- Anlage 1: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
- Anlage 2: Erteilung eines förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginns
- Anlage 3: Musterzuwendungsbescheid
- Anlage 4: Eingangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzicht
- Anlage 5: Auszahlungsantrag
- Anlage 6: Verwendungsnachweis
- Anlage 7: Prüfvermerk zur Verwendungsnachweisprüfung
- Anlage 8: Zuwendungsüberwachung im laufenden Haushaltsvollzug
- Anlage 9: Bestätigung der zweckentsprechenden Mittelverwendung

## Einleitung

Die Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie städtische Zuschüsse) ermöglicht den Fachbereichen der Landeshauptstadt Dresden, die allgemeinen Regelungen zur Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und zum Nachweis der Verwendung von Zuwendungen durch eine Fachförderrichtlinie zu spezifizieren. Auf dieser Grundlage wurde die vorliegende Fachförderrichtlinie erarbeitet.

Diese Fachförderrichtlinie gilt für die Gewährung von Zuwendungen für stadtteilbezogene Vorhaben im Verantwortungsbereich der Ortsämter der Landeshauptstadt Dresden, regelt das Verwaltungsverfahren und trifft Aussagen zur Förderfähigkeit von Projekten und Maßnahmen.

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage und Zuwendungsbegriff

- (1) Die Fachförderrichtlinie gilt für die Projektförderung von stadtteilbezogenen Arbeiten und Vorhaben. Der Bezug zum Stadtteil ist gegeben, wenn durch die Umsetzung der Arbeiten und Vorhaben eine regionale Wirkung erzielt wird und diese dem Zusammenleben oder der lokalen Gebietsentwicklung zuträglich ist.
- (2) Grundlage dieser Fachförderrichtlinie bilden die Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie städtische Zuschüsse) sowie die darin aufgeführten gesetzlichen Regelungen oder deren Nachfolgevorschriften und die Allgemeinen Bewilligungsvoraussetzungen (Nebenbestimmungen) für Zuwendungen der Landeshauptstadt Dresden in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Zuwendungen im Sinne dieser Fachförderrichtlinie sind freiwillige, zweckgebundene Leistungen, die die Landeshauptstadt Dresden zur Erfüllung bestimmter Aufgaben an Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger außerhalb der Stadtverwaltung erbringt. Keine Zuwendungen im Sinne dieser Fachförderrichtlinie sind insbesondere Leistungen auf die die Empfängerin/der Empfänger einen unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch hat, der Ersatz von Aufwendungen oder Entgelte aufgrund von Verträgen.

## **2. Gegenstand der Förderung**

- (1) Auf Grundlage dieser Fachförderrichtlinie können Zuwendungen insbesondere gewährt werden für die:
  - a. Durchführung von stadtteilbezogenen Veranstaltungen, wie Bürgerforen und Gesprächsrunden zur Förderung der Bürgerbeteiligung;
  - b. Durchführung von Stadtteil-, Sport- und Straßenfesten;
  - c. Maßnahmen zur Aufarbeitung, Sicherung und Fortschreibung der Stadtteilgeschichte und Ortschronik;
  - d. Maßnahmen der stadtteilbezogenen Öffentlichkeitsarbeit, wie Flyer und Broschüren;
  - e. Maßnahmen zur Ortsbildverschönerung;
  - f. Entwicklung des stadtteilbezogenen Bürgerengagements;
  - g. Mitwirkung an der Verbesserung des kulturellen, sportlichen und sozialen Lebens im Stadtteil;
  - h. Beteiligung und Mitarbeit an Projekten der Stadtverwaltung im Stadtteil sowie deren Begleitung, wie Mitarbeit bei der Stadtteilgestaltung und der Entwicklung von Stadtteilkonzepten, sowie die Erarbeitung von Stellungnahmen und Vorschlägen;
  - i. aktive Mitarbeit bei der Vernetzung der stadtteilorientierten Arbeit zwischen Vereinen, Ortsbeiräten, Kirchgemeinden und Glaubensgemeinschaften, Schulen und sonstigen Akteurinnen und Akteuren im Stadtteil.
- (2) Die geförderten stadtteilbezogenen Projekte müssen erforderlich und geeignet sein, den Zuwendungszweck zu befördern.
- (3) Unabhängig von den in der Fachförderrichtlinie getroffenen Festlegungen kann eine Förderung auch über die zuständigen Fachämter der Landeshauptstadt Dresden oder sonstige Fördermittelgeberinnen und Fördermittelgeber erfolgen. Eine gleichzeitige Zuwendung für das gleiche Projekt ist zulässig. Drittfinanzierungen jeglicher Art sind im Kosten- und Finanzierungsplan gemäß Anlage 1 auszuweisen.

## **3. Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Fachförderrichtlinie sind grundsätzlich freie Träger, Vereine, Verbände, Gruppen, Initiativen, Privatpersonen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Aufgaben, die im Interesse der Landeshauptstadt Dresden liegen, erfüllen und/oder gemeinnützig arbeiten.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- (1) Zuwendungen können grundsätzlich nur gewährt werden, wenn
  - a. am Zuwendungszweck ein erhebliches städtisches Interesse des zuständigen Ortsamtes besteht und das Vorhaben ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann,
  - b. die Kosten des Vorhabens den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung entsprechen,

- c. die Gesamtfinanzierung gesichert und nachgewiesen ist,
- d. die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers außer Zweifel steht und der Nachweis über die Mittelverwendung gesichert erscheint,
- e. Sach- bzw. Eigenleistungen als Eigenmittel der Höhe nach dem Gesetz zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns (i. d. F. d. B. vom 11.08.2014, BGBl. I S. 1348) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen und
- f. mit dem Zuwendungszweck verbundene eigene Mittel, wie Eintrittsgelder, im Sinne des Zuwendungszwecks eingesetzt werden.

(2) Politische Parteien und Wählervereinigungen sind von der Förderung ausgeschlossen. Gleiches gilt für natürliche oder juristische Personen, deren Agieren im Widerspruch zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland steht.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- (1) Zuwendungen werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Fachförderrichtlinie besteht nicht. Ein Anspruch entsteht auch dann nicht, wenn in zurückliegender Zeit bereits Zuwendungen gewährt wurden.
- (2) Die Zuwendung wird grundsätzlich als Teilfinanzierung bewilligt. Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung für zeitlich begrenzte oder einmalige Vorhaben in Form der Festbetrags- bzw. Fehlbedarfsfinanzierung oder Anteilsfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (3) Die Verantwortung für die ausreichende und vollständige Finanzierung eines Projektes liegt bei der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger. Eine Vollfinanzierung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (4) Bei der Projektförderung kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine Verwaltungskostenpauschale bis zu 12 Prozent festgelegt werden. Als Bemessungsgrundlage für die Verwaltungskostenpauschale sind die sonstigen auf das Projekt zuwendungsfähigen Ausgaben mit Ausnahme investiver Maßnahmen anzusetzen, die noch nicht über andere zuwendungsfähige Sachkosten abgedeckt sind.
- (5) Unabhängig vom Zuwendungsumfang und ergänzend zu den Regelungen der Richtlinie städtische Zuschüsse sind insbesondere nicht förderfähig:
  - a. Freiwillige Versicherungen;
  - b. Ausgaben für die Herstellung und Vervielfältigung für kommerziell zu vertreibende Produkte;
  - c. Ausgaben im Zusammenhang mit einer Kreditbeschaffung;
  - d. Kontoführungsgebühren sowie Zinsen und Mahngebühren;
  - e. Mitgliedsbeiträge und Pflichtumlagen;
  - f. kalkulatorische Kosten.

- (6) Die Ortsamtsleiterinnen und Ortsamtsleiter können eine Zuwendung auf Grundlage dieser Fachförderrichtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Höhe von 5.000,00 Euro im Einzelfall gewähren. Darüberliegende Zuwendungen können von der/dem zuständigen Beigeordneten auf Vorschlag der Ortsamtsleiterinnen und Ortsamtsleiter gewährt werden. Vor der Entscheidung ist der Ortsbeirat über Adressaten, Gegenstand und Höhe der beabsichtigten Förderung so rechtzeitig zu informieren, dass eine Befassung in der Ortsbeiratssitzung und eine empfehlende Stellungnahme an die Ortsamtsleitung möglich ist. Weicht die Ortsamtsleitung von der Empfehlung ab, ist dies schriftlich oder in einer Ortsbeiratssitzung zu begründen. Bei Zuwendungen, die im Einzelfall 1.000,00 Euro nicht überschreiten, ist eine nachträgliche Information ausreichend.

## **6. Verfahren**

- (1) Eine Zuwendung nach dieser Fachförderrichtlinie wird nur auf Grundlage eines vollständigen Antrags im Sinne der Anlage 1 gewährt.
- (2) Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel per Zuwendungsbescheid. Kann dem Förderantrag nicht entsprochen werden, ergeht ein begründeter Ablehnungsbescheid.
- (3) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Diese kann mittels Rechtsbehelfsverzicht nach Anlage 4 sofort herbeigeführt werden. Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat die Auszahlung der Mittel unter Verwendung von Anlage 5 zu beantragen.
- (4) Die Verwendung der Zuwendung ist unter Nutzung von Anlage 6 zahlenmäßig und durch einen Sachbericht nachzuweisen. Andernfalls erfolgt eine Rückforderung der gewährten Zuwendung. Im Einzelfall können von den Ortsamtsleiterinnen und Ortsamtsleitern bzw. der/dem zuständigen Beigeordneten höhere Anforderungen an den Verwendungsnachweis festgelegt und im Zuwendungsbescheid nach Anlage 3 geregelt werden.

## **7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- (1) Die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Fachförderrichtlinie sowie das damit im Zusammenhang stehende Antrags- und Nachweisverfahren richten sich nach der Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie städtische Zuschüsse) und den gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen, soweit nicht innerhalb dieser Fachförderrichtlinie oder im Zuwendungsbescheid im Sinne von Anlage 3 abweichende Regelungen getroffen werden.

- (3) Innerhalb des Zuwendungsbescheides soll die zuständige Ortsamtsleiterin/der zuständige Ortsamtsleiter festlegen, dass in allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, in geeigneter Weise auf die Zuwendung durch das Ortsamt hinzuweisen ist.
- (4) Für die Antragsbearbeitung und das Verwaltungsverfahren nach dieser Fachförderrichtlinie werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit beruht auf § 3 Abs. 1 Nr. 7 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG).

## **8. Schlussbestimmungen**

Die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für stadtteilbezogene Vorhaben (Fachförderrichtlinie der Ortsämter) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden,

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

### **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO**

Sollte diese Richtlinie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden,

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung mit Ergänzung  
Ja 60 Nein 0 Enthaltung 0

- |           |  |                                  |
|-----------|--|----------------------------------|
| <b>21</b> | <b>Errichtung eines Wohnheims für besondere Bedarfsgruppen als öffentliche Einrichtung gemäß § 7 Abs. 4 Buchstabe I der Hauptsatzung i. V. m. § 10 Abs. 2 der SächsGemO (Sächsische Gemeindeordnung) im Objekt „Försterlingstraße 20“ in 01259 Dresden, Gemarkung Laubegast, Flurstück Nr. 513</b> | <b>V0532/15<br/>beschließend</b> |
|-----------|--|----------------------------------|

**Herr Oberbürgermeister Hilbert** bringt den Änderungsantrag ein, in Ziffer 2 des Beschlussvorschlages die Zahl 168 durch die Zahl 398 zu ersetzen.

**Herr Stadtrat Naumann** berichtet über die aktuelle Situation der Unterbringung sowie über die heftige Diskussion im Ausschuss für Soziales und Wohnen zur Kapazitätsgrenze des Gebäudes. Man solle die Kapazität erhöhen, um die Situation in den Turnhallen zu beenden.

**Frau Stadträtin Siebeneicher** erläutert die Nutzung und den Aufbau des Gebäudes. Die hohe Kapazität sei der aktuellen Situation geschuldet; man wolle Notunterkünfte vermeiden.

Auch **Herr Stadtrat Drews** verdeutlicht die Wichtigkeit der Vorlage und der Kapazitätserhöhung. Das Konzept des Betreibers sei hervorragend, er nennt einige Punkte.

**Herr Stadtrat Krien** begründet seine Ablehnung zur Vorlage u. a. mit Umweltbelangen auf dem Grundstück. Es gehe nicht um ein Asylheim, sondern eine Erstaufnahme und man wisse nicht, welche Personen sich aufhalten. Er nennt viele Probleme, welche auftreten werden.

**Herr Stadtrat Genschmar** begründet die Ablehnung der Erhöhung der Kapazität. Bereits im Sommer sei über die höheren Zahlen gesprochen worden; man gehe mit den Bürgerinnen und Bürgern nicht ehrlich um. Er beantragt für den Fall der Kapazitätserhöhung der Rücküberweisung in den Ortsbeirat, da hier über die neuen Zahlen diskutiert werden solle.

**Frau Stadträtin Ihle** möchte, dass sich die Bürgerinnen und Bürger auf die Versprechungen verlassen können. Die hohen Zahlen seien bereits länger bekannt, man hätte den Ortsbeirat mit den Zahlen konfrontieren müssen.

**Herr Stadtrat Avenarius** meint, dass die Verwaltung mit dem Rücken zur Wand stehe und auch andere Fraktionen die Asylsuchenden nicht auf der Straße können schlafen lassen.

Man sei in der größten Herausforderung, so **Herr Stadtrat Kießling**. Man müsse jedes verfügbare Grundstück und Gebäude nutzen und der Verwaltung bei der Suche unterstützen.

Weitere Stadträte diskutieren über das Thema Asyl, die Asylpolitik auf Bundes- sowie Landesebene im Allgemeinen und berichten über die vorberatenden Diskussionen.

**Frau Stadträtin Ahnert** berichtet über die verschiedensten Zahlen, welche u. a. in Informationsveranstaltungen kommuniziert worden seien. Die hohen Zahlen der Asylsuchenden seien bereits länger der Verwaltung bekannt.

**Herr Oberbürgermeister Hilbert** stellt klar, dass die bisherigen Zahlen auf Prognosen beruhten und konkrete Zahlen der Zuweisungen tatsächlich erst am 6. November mitgeteilt worden seien. Es sei eine Pflichtaufgabe und der Freistaat frage die Kommune nicht. Schaffe man keine hohe Kapazität, könne er nur zur Notlösung greifen. Dies möchte er vermeiden.

#### **Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt dem Änderungsantrag des Oberbürgermeisters mit 36 Ja-Stimmen, 25 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat lehnt die Rücküberweisung in den Ortsbeirat mit 29 Ja-Stimmen, 36 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

**Herr Stadtrat Krüger** beantragt Wiederholung der Zählung.

Der Stadtrat lehnt die Rücküberweisung in den Ortsbeirat in Wiederholung der Zählung mit 29 Ja-Stimmen, 36 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat stimmt der so geänderten federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales und Wohnen mit 37 Ja-Stimmen, 20 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen zu.

#### **Erklärung zum Abstimmungsverhalten Herr Stadtrat Genschmar:**

„Die FDP/Freie Bürger-Fraktion ist sich natürlich bewusst, dass die Verwaltung in dem Zwang ist die ihm zugewiesenen Asylbewerber unterzubringen. Aber wir sind trotzdem der Meinung, dass mit den Zahlen, den Objekten offen und ehrlich mit den Bürgern umgegangen werden soll und gleichzeitig erschließt sich uns an den Zahlen für 2015 bei diesem Objekt auch nicht die Logik, wenn das erst 2016 ans Netz gehen soll.“

**Beschluss:**

1. Das Objekt „Försterlingstraße 20“ in 01259 Dresden, Gemarkung Leuben, Flurstück Nr. 513 wird als öffentliche Einrichtung zum Zwecke der Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen, insbesondere Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, gewidmet.
2. Die Verwaltung wird beauftragt alle notwendigen Schritte einzuleiten und umzusetzen, um das Objekt „Försterlingstraße 20“ als Wohnheim für besondere Bedarfsgruppen, insbesondere Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, mit einer Kapazität von bis zu 398 Plätzen für einen Zeitraum von 5 Jahren in Betrieb zu nehmen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, eine gemeinsame Unterbringung verschiedener Bedarfsgruppen zu vermeiden.
4. Der Stadtrat nimmt die finanziellen Auswirkungen zur Kenntnis. Diese werden im Rahmen der noch zu erstellenden Beschlussvorlage „Fortschreibung des Maßnahmenplanes zur Schaffung zusätzlicher Unterbringungskapazitäten“ beschlossen und umgesetzt.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung mit Änderung  
Ja 37 Nein 20 Enthaltung 8

|           |   |                                  |
|-----------|---|----------------------------------|
| <b>22</b> | <b>Überplanmäßige Mittelbereitstellung zur Finanzierung von Leistungen und Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der erzieherischen Hilfen</b> | <b>V0621/15<br/>beschließend</b> |
|-----------|---|----------------------------------|

**Herr Schreiber**, Mitglied des Jugendhilfeausschusses für die CDU-Fraktion, berichtet über den Werdegang der finanziellen Mittel für Hilfen zur Erziehung und die Kostenentwicklung. Er geht auf die Beratung in den Gremien sowie den Werdegang der Vorlage ein und berichtet über den vorliegenden Widerspruch des Oberbürgermeisters sowie die Gründe. Man habe Mittel aus einer pflichtigen Leistung für eine freiwillige Leistung genutzt und damit die Mittel für die Hilfen zur Erziehung gekürzt.

**Herr Augustin**, Mitglied des Jugendhilfeausschusses für die Fraktion AfD, geht auf die regelmäßigen Mehrbedarfe ein. Man müsse sich beim Land für eine Anpassungen der Regelungen im SGB VIII an die neuen Herausforderungen einsetzen. Er begründet dies kurz.

**Herr Stadtrat Kießling** meint, es sei beängstigend, wenn die Fallzahl innerhalb eines Jahres um 15 Prozent steige. Man könne die Frage nach der Herkunft der Fälle nicht beantworten. Die Prognoseinstrumente müssten geschärft werden, damit zu Beginn einer Haushaltsperiode zumindest ansatzweise die Kosten absehbar seien. Eine Verschätzung von 7 Mio. Euro sei zu hoch. Man müsse mehr präventiv arbeiten, um Kosten im Bereich Hilfen zur Erziehung zu vermeiden.



**Herr Stadtrat Schmelich** geht auf die weitere Unsicherheit des Jugendamtes ein, ob 7 Mio. Euro oder 7,5 Mio. Euro gebraucht werden. Es sei die Verantwortung der Verwaltung, mit den nun mehr bereitgestellten Mitteln auszukommen.

**Herr Stadtrat Kießling** geht noch einmal auf die monatliche Schätzungen des Jugendamtes zum Mehrbedarf und die ständige Erhöhung ein. Außerdem begründet er noch einmal die Verwendung von Mitteln für Altenbegegnungsstätten, welche besser gefördert werden mussten.

**Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften (Eigenbetrieb Stadtentwässerung) mit 36 Ja-Stimmen, 27 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen zu.

**Beschluss:**

1. Für das Haushaltsjahr 2015 werden für den Bereich der erzieherischen Hilfen überplanmäßige Mittel in Höhe von 6.477.770,00 EUR bereitgestellt.
2. Die Deckung der Mehraufwendungen erfolgt gemäß Anlage 3 der Vorlage.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung mit Änderung  
Ja 36 Nein 27 Enthaltung 2

|           |  |                                  |
|-----------|--|----------------------------------|
| <b>23</b> | <b>Fortschreibung des Aktionsplanes: Gesundes und aktives Altern in Dresden auf Basis des Aktionsprogrammes "Gesundes und aktives Altern" von 2008</b> | <b>V0622/15<br/>beschließend</b> |
|-----------|--|----------------------------------|

**Herr Klaudius**, Mitglied des Beirates für Gesunde Städte für die Fraktion AfD, benennt die positiven Seiten des Aktionsplanes. Weiterhin spricht er auch kritische Punkte an, welche in den nächsten Bericht einfließen sollten.

**Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Gesundheit (Eigenbetriebe der Krankenhäuser) mit 54 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

**Beschluss:**

1. Der Stadtrat beschließt die Fortschreibung des Aktionsplans „Gesundes und aktives Altern“ (siehe Anlage zur Vorlage) in der Landeshauptstadt Dresden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Grundlage der in den jeweiligen Haushaltsjahren beschlossenen Haushaltssatzung.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt den Aktionsplan umzusetzen sowie die Evaluierung zu sichern. Nach 2,5 Jahren ist dem Stadtrat ein Zwischenbericht über die Umsetzung des Aktionsplans vorzulegen.
3. Nach 5 Jahren ist dem Stadtrat über die Umsetzung des Aktionsplans zu berichten und eine Fortschreibung zum Aktionsplan vorzulegen.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt,
  - eine Zusammenfassung und Analyse statistischer Daten zur Gesundheitssituation für die Bevölkerung der über 50-Jährigen durch die regelmäßige Veröffentlichung des Stadtgesundheitsprofils aller 5 Jahre vorzulegen; zu Schwerpunktthemen wird dies unabhängig von diesem Turnus erfolgen; sowie
  - die Durchführung von themenspezifischen Gesundheitskonferenzen, als kommunale Gesprächsforen zur Diskussion gesundheits- und sozialpolitischer Fragen, unter der Maßgabe der Bürgerbeteiligung aller zwei Jahre zu veranlassen.
5. Der Ausschuss für Gesundheit (Eigenbetriebe Krankenhäuser) empfiehlt der Stadtverwaltung die aktive Arbeit von älteren Menschen in Vereinen und Verbänden wahrzunehmen und stärker zu fördern.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung mit Änderung  
Ja 54 Nein 0 Enthaltung 0

**24 Erhöhung der Mobilität für Dresden-Pass-Inhabende durch Erhöhung der Ermäßigung des Sozialtickets im Rahmen des Dresden-Pass-Leistungsumfanges**

**V0735/15  
beschließend**

**Frau Stadträtin Barkow** bewertet die Vorlage sehr positiv, welche aus einer Beschlussfassung des Stadtrates im Sommer beruht. Sie bringt zu Ziffer 5 der Richtlinie einen Änderungsantrag ein.

**Herr Stadtrat Krüger** bringt den Änderungsantrag der CDU-Fraktion ein.

**Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt dem Änderungsantrag von Frau Stadträtin Barkow mit 34 Ja-Stimmen, 24 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat stimmt dem Änderungsantrag der CDU-Fraktion mehrheitlich zu.

Der Stadtrat stimmt der so geänderten federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften (Eigenbetrieb Stadtentwässerung) mit 36 Ja-Stimmen, 30 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

**Beschluss:**

1. Der Stadtrat beschließt die Änderungen der Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden, die Verbesserungen des Dresdner Sozialtickets betreffend, rückwirkend zum 1. November 2015.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, jährlich zu evaluieren, wie sich die Fahrgastzahlen der DVB AG hinsichtlich der Zielgruppe des zusätzlich subventionierten Sozialtickets verändern.

**Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen**

**Vom 19.11.2015**

**Inhaltsverzeichnis**

|        |                                  |
|--------|----------------------------------|
| § 1    | Ziel der Richtlinie              |
| § 2    | Anspruchsberechtigte Personen    |
| § 3    | Antragstellung                   |
| § 4    | Antragsbearbeitung               |
| § 5    | Gültigkeit                       |
| § 6    | Inanspruchnahme von Leistungen   |
| § 7    | Schlussbestimmungen              |
| Anlage | Leistungsumfang zum Dresden-Pass |

**§ 1 Ziel der Richtlinie**

**(1)** Der Dresden-Pass ist eine freiwillige und zusätzliche Leistung der Landeshauptstadt Dresden für Einwohnerinnen und Einwohner mit geringem Einkommen und einziger Wohnung bzw. Hauptwohnung in Dresden.

**(2)** Der Dresden-Pass berechtigt unter anderem zum kostengünstigeren Besuch von Kultureinrichtungen der Landeshauptstadt Dresden und des Freistaates Sachsen in der Stadt Dresden und dient der Legitimation bei der Inanspruchnahme von den in der Anlage aufgeführten Angeboten für Einwohnerinnen und Einwohner mit geringem Einkommen.

## **§ 2 Anspruchsberechtigte Personen**

**(1)** Anspruchsberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner mit geringem Einkommen, die ihre einzige Wohnung oder Hauptwohnung in der Landeshauptstadt Dresden haben und ihre Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nicht oder nicht ausreichend aus eigenem Einkommen und Vermögen sicherstellen können.

**(2)** Die Gewährung des Dresden-Passes ist einkommens- und vermögensabhängig.

**(3)** 1. Die Anspruchsberechtigung ist gegeben, wenn ein Leistungsbezug vorliegt nach dem

- a) 3. oder 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe,
- b) Kapitel 3 Abschnitt 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende oder
- c) Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

2. Wenn kein Leistungsbezug nach Nummer 1 Buchstabe a bis c vorliegt, ist die Anspruchsberechtigung in der Regel auch gegeben, wenn

- a) das nach §§ 82, 83, 84 des SGB XII in Verbindung mit der Verordnung zu § 82 SGB XII bereinigte Einkommen der Einzelperson oder der Bedarfsgemeinschaft, die maßgebenden Regelbedarfe der Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß §§ 27, 27 a, 28 SGB XII in Verbindung mit dem Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 SGB XII in der jeweils gültigen Fassung zuzüglich 10 %, zuzüglich der Kosten der Unterkunft und Heizung und zu berücksichtigender Mehrbedarfzuschläge gemäß SGB XII unterschreitet und
- b) das vorhandene Vermögen der Einzelperson oder der Bedarfsgemeinschaft die Grenzen gemäß § 90 SGB XII (in Verbindung mit der Verordnung zu § 90 Abs. 2 Ziffer 9 SGB XII) nicht übersteigt.

**(4)** Kinder, welche in Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern leben, in denen nur die Eltern Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG beziehen, erhalten auch dann einen Dresden-Pass, wenn sie auf Grund ihres Einkommens nicht zu dem in Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a definierten Personenkreis zählen.

## **§ 3 Antragstellung**

**(1)** Antragsberechtigt ist jede volljährige Einwohnerin und jeder volljährige Einwohner der Landeshauptstadt Dresden.

**(2)** Der Antrag ist im jeweils zuständigen Sachgebiet des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden zu stellen.

**(3)** Antragstellende Personen sind berechtigt, für weitere in ihrer Bedarfsgemeinschaft lebende Angehörige (Erwachsene und Minderjährige einschließlich eheähnlicher Partner und eheähnliche Partnerin) den Dresden-Pass zu beantragen.

**(4)** Antragstellende Personen sind verpflichtet, alle für die Antragsbearbeitung notwendigen Unterlagen im zuständigen Sachgebiet einzureichen. Dazu zählen insbesondere:

1. bei Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG

a) das ausgefüllte Antragsformular,

b) der aktuelle Bewilligungsbescheid über Leistungen nach SGB XII, SGB II oder AsylbLG,

c) ein Passbild je beantragtem Pass,

d) ein aktuelles Personaldokument, die Meldebescheinigung oder der Aufenthaltstitel.

2. bei sonstigen antragstellenden Personen neben dem ausgefüllten Antragsformular, dem Passbild und dem aktuellen Personaldokument, der Meldebescheinigung oder dem Aufenthaltstitel

a) die aktuellen Einkommensnachweise aller zur Bedarfsgemeinschaft zählenden Personen, z. B. Verdienstbescheinigungen, Jahressteuerbescheid bei Selbstständigen, Unterhalt, Bescheide über gewährte Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld, Wohngeld, Renten, Krankengeld, Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, aktuelle Kontoauszüge der letzten vier Wochen u. a.,

b) die aktuelle Mietzinsberechnung und der Mietvertrag,

c) aktuelle Nachweise über vorhandenes Vermögen, insbesondere Sparbücher.

#### **§ 4 Antragsbearbeitung**

**(1)** Das Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden bearbeitet die Anträge nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen. Bei positiver Entscheidung werden die beantragten Dresden-Pässe ausgestellt (Bewilligung). Der Dresden-Pass ist nummeriert und trägt das Datum der Ausstellung und des Ablaufs der Gültigkeit. Für den Fall einer Ablehnung des Antrages wird ein schriftlicher Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung erlassen.

**(2)** Die anspruchsberechtigten Personen sind verpflichtet, alle Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie weiterer Sachverhalte, die für die Anspruchsberechtigung bedeutsam sein könnten, dem Sozialamt anzuzeigen. Das Sozialamt prüft nach Anzeige der Veränderung die Anspruchsberechtigung erneut.

## **§ 5 Gültigkeit**

- (1)** Der Gültigkeitszeitraum beträgt in der Regel ein Jahr. Dies gilt nicht bei nur vorübergehender Notlage der antragstellenden Person.
- (2)** Der Dresden-Pass gilt ab dem Tag der Ausstellung. Alle mit dem Dresden-Pass verbundenen Angebote können erst ab dem Tag der Ausstellung und bei Vorlage des Dresden-Passes in Anspruch genommen werden.
- (3)** Jede berechnigte Person erhält einen eigenen, auf ihren Namen ausgestellten Dresden-Pass.
- (4)** Der Dresden-Pass ist nicht übertragbar.
- (5)** Die mit dem Dresden-Pass erworbenen Fahrausweise können nicht an Personen weitergegeben werden, die nicht auch Inhaberin oder Inhaber eines Dresden-Passes sind.
- (6)** Die Fahrausweise werden mit dem Aufdruck „nur gültig mit Dresden-Pass“ versehen.
- (7)** Eine missbräuchliche Nutzung des Dresden-Passes führt zum Entzug und/oder der Versagung der Weiterbewilligung. Die Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen bleibt vorbehalten.
- (8)** Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen ist der Dresden-Pass dem zuständigen Sachgebiet des Sozialamtes unaufgefordert zurückzugeben.
- (9)** Bei Fortbestehen der Anspruchsvoraussetzungen kann der Gültigkeitszeitraum des Dresden-Passes auf Antrag um jeweils längstens ein Jahr verlängert werden

## **§ 6 Inanspruchnahme von Leistungen**

- (1)** Inhaberinnen und Inhaber eines Dresden-Passes können die in der Anlage Leistungsumfang zum Dresden-Pass aufgeführten Leistungen in Anspruch nehmen. Der Umfang der Leistungen des Dresden-Passes richtet sich nach der jeweils gültigen Richtlinie.
- (2)** Die im Leistungsumfang aufgeführten Einrichtungen können zu den jeweils gültigen ermäßigten Preisen besucht werden. Rückwirkend können keine Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (3)** Besteht auf Grund einer anderen öffentlich-rechtlichen Vorschrift dem Grunde nach ein Anspruch auf gleichartige Leistungen, ist die Inanspruchnahme von Leistungen nach Abschnitt 4 der Anlage „Leistungsumfang zum Dresden-Pass“ für Inhaberinnen und Inhaber eines Dresden-Passes ausgeschlossen.
- (4)** Auf Grundlage dieser Richtlinie erlassene Verwaltungsakte können mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben oder zurückgenommen werden, soweit sich eine Änderung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der in der Anlage aufgeführten Leistungen ergibt. Zu Unrecht gewährte Leistungen sind von den Inhaberinnen und Inhabern des Dresden-Passes zu erstatten. Die für die zuständigen Leistungsträger maßgeblichen Vorschriften des Verwaltungsverfahrens-

und des Verwaltungszustellungsrechts sowie die jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Sachsen finden Anwendung.

## **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Die Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes tritt am 1. November 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen vom 10. Juli 2014 außer Kraft.

Dresden,

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

## **Anlage**

### **Leistungsumfang zum Dresden-Pass**

#### **Inhaltsverzeichnis:**

|                     |  |
|---------------------|--|
| <b>Abschnitt 1</b>  | <b>Zuschuss zum Erwerb eines Fahrausweises für den öffentlichen Nahverkehr der Stadt Dresden (ab 1. November 2015)-</b>  |
| <b>Abschnitt 2</b>  | <b>Mobiler Begleitservice der Dresdner Verkehrsbetriebe (DVB) AG</b>   |
| <b>Abschnitt 3</b>  | <b>Kostenloser Wohnberechtigungsschein</b>   |
| <b>Abschnitt 4</b>  | <b>Ermäßigungen in Sportstätten und Bädern der Landeshauptstadt Dresden</b>  |
| <b>Abschnitt 5</b>  | <b>Ermäßigung Schülerbeförderungskosten</b>  |
| <b>Abschnitt 6</b>  | <b>Kostenloser Ferienpass</b>  |
| <b>Abschnitt 7</b>  | <b>Förderung der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 bis 18 Jahren an Bildungs- und erlebnispädagogischen Maßnahmen, internationalen Jugendbegegnungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe</b> |
| <b>Abschnitt 8</b>  | <b>JugendKunstschule</b>   |
| <b>Abschnitt 9</b>  | <b>Ermäßigung in den Städtischen Bibliotheken</b>  |
| <b>Abschnitt 10</b> | <b>Kulturelle Einrichtungen</b>  |

### **Abschnitt 1: Zuschuss zum Erwerb eines Fahrausweises für den öffentlichen Nahverkehr der Stadt Dresden (ab 1. November 2015)**

#### **1. Produkte**

(1) Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes können mit vollendetem 6. Lebensjahr ab dem 1. November 2015 folgende Tickets (Produkte) zur Nutzung der öffentlichen Nahverkehrsmittel der Partner im VVO gemäß Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VVO

in der jeweils gültigen Fassung zu einem Sozialtarif mit folgenden Rabattstufen im Normaltarif erhalten:

### Produkte Rabattstufe je Ticket

| Produkte         | Preisstufe     | Tarifzone                            | Rabattstufe je Ticket                  |
|------------------|----------------|--------------------------------------|--|
| Bar-Monatskarten | Preisstufe A1  | Tarifzone Dresden                    | 25 % Ermäßigung                        |
| Abo-Monatskarten | Preisstufe A1  | Tarifzone Dresden                    | 50 % Ermäßigung                        |
| Abo-Monatskarten | Preisstufe B   | Tarifzone Dresden<br>und benachbarte | 50 % Ermäßigung auf<br>Dresdner Anteil |
| 4er-Karten       | Preisstufe 1-4 | je nach Anzahl                       | 25 % Ermäßigung                        |

Ein Rabatt entfällt auf die 9-Uhr-Monatskarten und 9-Uhr-Abo-Monatskarten.

(2) Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes, die Leistungen nach diesem Abschnitt in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, den DVB AG Auskunft über ihre Person sowie alle weiteren Auskünfte zu erteilen, die zur Qualitätssicherung und zur statistischen Auswertung der Inanspruchnahme der Produkte nach diesem Abschnitt benötigt werden. Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten gelten die jeweiligen Datenschutzbestimmungen.

## 2. Produkte Monatskarten

(1) Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes können unter Vorlage ihres Dresden-Passes in den Serviceeinrichtungen der DVB AG die Tickets mit Sozialtarif erwerben.

(2) Die DVB AG erfassen statistisch die Dresden-Pass-Nummer der Käufer und die Anzahl sowie Art der erworbenen Tickets als Grundlage für die Rechnungslegung.

## 3. Produkte Abo-Monatskarten

(1) Die Abonnements werden an die Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes durch die DVB AG direkt in Form der bei der DVB AG üblichen Kundenverträge und den damit geltenden Vertragsbedingungen ausgegeben. Die Antragstellung und die Berechtigung zum Erhalt eines Dresden-Pass-Abonnements an die DVB AG sind nur mit Zustimmungs- und Gültigkeitsvermerk des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden möglich.

(2) Das Abonnement zwischen den DVB AG und den Inhaberinnen und Inhabern des Dresden-Passes wird mindestens für die Laufzeit eines Jahres geschlossen. Der Rabatt im Sozialtarif wird bis zum Gültigkeitsende des Dresden-Passes gewährt. Bei Verlängerung des Dresden-Passes besteht ein Anspruch auf eine Weiterführung des Abonnements und die Gewährung des Rabattes, soweit die Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes den DVB AG die durch das Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden bestätigte Verlängerungsmitteilung bis spätestens zum 20. Kalendertag des letzten Nutzungsmonats vorlegen. Bei Wegfall der Anspruchsberechtigung für einen Dresden-Pass wird der Rabatt längstens bis zum Ende des laufenden Monats der Anspruchsberechtigung für den Dresden-Pass gewährt. Danach erfolgt auf Antragstellung des Kunden der Abschluss eines Abo-Neuvertrages zum ermäßigten bzw. Normaltarif mit der DVB AG.



#### **4. Produkt 4er-Karte**

Die Tickets mit Sozialtarif können in den Serviceeinrichtungen der DVB AG erworben werden.

#### **5. Freiwilliger Mobilitätzuschuss der Landeshauptstadt Dresden zu den ermäßigten Fahrausweisen der Dresdner Verkehrsbetriebe AG für Kinder, Schüler und Auszubildende**

##### (1) Anspruchsberechtigung

Inhaberinnen und Inhaber eines Dresden-Passes mit einer gültigen Kundenkarte des Verkehrsverbundes Oberelbe (VVO) ohne vorrangigen Anspruch auf Leistungen der Schülerbeförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets nach den geltenden Rechtsvorschriften können einen freiwilligen Zuschuss erhalten, sofern sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

##### (2) Rabattstufe je Ticket

Monatskarten Rabatt von 25 %

Abo-Monatskarten Rabatt von 50 %

##### (3) Antragstellung

Diese freiwilligen Mobilitätzuschüsse sind antragsgebunden. Der Antrag ist im jeweils zuständigen Sachgebiet des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden zu stellen. Die antragstellenden Personen sind verpflichtet, alle für die Antragsbearbeitung notwendigen Unterlagen im zuständigen Sachgebiet einzureichen. Dazu zählen insbesondere:

- Dresden-Pass
- Gültige Kundenkarte des VVO
- vorhandene Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheide über den Bezug/Nichtbezug von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und dem AsylbLG, von Kinderzuschlag und/oder Wohngeld
- Barmonatskarte, Abo-Monatskarte oder Abo-Vertrag

(4) Die gewährten Mobilitätzuschüsse werden unter Vorlage der erworbenen Fahrausweise erstattet und in der Regel auf die im Antrag angegebene Bankverbindung überwiesen.

#### **Abschnitt 2: Mobiler Begleitservice der Dresdner Verkehrsbetriebe (DVB) AG**

##### (1) Anspruchsberechtigung

Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Dresden-Passes, welche schwerbehindert im Sinne des § 69 Neuntes Buch - Sozialgesetzbuch (SGB IX) und im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises sind oder das 65. Lebensjahr vollendet haben, können den mobilen Begleitservice der DVB AG kostenfrei in Anspruch nehmen.

(2) Der Umfang des in Anspruch genommenen Begleitservices richtet sich nach dem individuellen Bedarf der anspruchsberechtigten Personen. Eine Einschränkung erfolgt nicht.

(3) Unter Vorlage des Dresden-Passes und des gültigen Personalausweises bzw. des gültigen Schwerbehindertenausweises wird der mobile Begleitservice durch die DVB AG nach vorheriger Anmeldung erbracht.

(4) Die DVB AG erfassen statistisch die Dresden-Pass-Nummer der anspruchsberechtigten Personen, Geburtsdatum, Geschlecht, Nummer des Schwerbehindertenausweises sowie die Anzahl der in Anspruch genommenen Einsätze des mobilen Begleitservices als Grundlage für die Evaluierung.

(5) Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes, die Leistungen nach diesem Abschnitt in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, der DVB AG Auskunft über ihre Person entsprechend Absatz 4 zu erteilen, die zur Qualitätssicherung und zur statistischen Auswertung der Inanspruchnahme des mobilen Begleitservice nach diesem Abschnitt benötigt werden. Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten gelten die jeweiligen Datenschutzbestimmungen.

### **Abschnitt 3: Kostenloser Wohnberechtigungsschein**

Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes erhalten auf Antrag beim Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden einen kostenlosen Wohnberechtigungsschein Typ L zum Bezug einer belegungsgebundenen Wohnung im Bereich der GAGFAH.

### **Abschnitt 4: Ermäßigungen in Sportstätten und Bädern der Landeshauptstadt Dresden**

Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes erhalten Ermäßigungen in Eishalle, Eisschnelllaufbahn, Hallenbad, Sauna, Freibad gemäß gültiger Sportstätten- und Bädergebührensatzung.

### **Abschnitt 5: Ermäßigung Schülerbeförderungskosten**

Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes erhalten Ermäßigung für die Kosten der Schülerbeförderung gemäß gültiger Satzung Schülerbeförderungskostenerstattung der Landeshauptstadt Dresden.

### **Abschnitt 6: Kostenloser Ferienpass**

Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes erhalten auf Antrag einen kostenlosen Ferienpass nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Landeshauptstadt Dresden.

**Abschnitt 7: Förderung der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 bis 18 Jahren an Bildungs- und erlebnispädagogischen Maßnahmen, internationalen Jugendbegegnungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung**

Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes im Alter von 6 bis 18 Jahren können auf Antrag unter Vorlage ihres Dresden-Passes eine Förderung für die Teilnahme an bildungs- und erlebnispädagogischen Maßnahmen, internationalen Jugendbegegnungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung erhalten. Die Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Förderrichtlinie Jugendhilfe vom 28. April 2005, beschlossen durch den Jugendhilfeausschuss am 7. Juli 2005, findet Anwendung.

**Abschnitt 8: JugendKunstschule**

Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes erhalten Ermäßigung unter Vorlage des Dresden-Passes gemäß gültigem Stadtratsbeschluss für die Einrichtung

- a) Schloss Albrechtsberg,
- b) Palitzschhof und
- c) Club Passage.

**Abschnitt 9 Ermäßigung in den Städtischen Bibliotheken**

Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes erhalten Ermäßigung in den Städtischen Bibliotheken. Die Ermäßigung regelt sich nach der gültigen Benutzerordnung der Städtischen Bibliotheken Dresden.

| <b><u>Abschnitt 10: Kulturelle Einrichtungen</u></b>   |                                  |
|--|----------------------------------|
| im Albertinum:<br>Gemäldegalerie Neue Meister, Skulpturensammlung  | geltende Ermäßigungen des Hauses |
| Schloss – Georgenbau:<br>Grünes Gewölbe, Rüstkammer, Münzkabinett, Schlossturm (April - Oktober) Sonderausstellungen | geltende Ermäßigungen des Hauses |
| im Zwinger:<br>Gemäldegalerie Alte Meister, Porzellansammlung, Mathematisch Physikalischer Salon                     | geltende Ermäßigungen des Hauses |
| Museum für Sächsische Volkskunst   | geltende Ermäßigungen des Hauses |
| Puppentheatersammlung  | geltende Ermäßigungen des Hauses |
| Kunstgewerbemuseum   | geltende Ermäßigungen des Hauses |
| Sonderausstellungen  | geltende Ermäßigungen des Hauses |
| Staatl. Museum für Mineralogie und Geologie  | geltende Ermäßigungen des Hauses |

|  |                                       |
|--|---------------------------------------|
| Landesmuseum für Vorgeschichte   | geltende Ermäßigungen des Hauses      |
| Deutsches Hygienemuseum  | geltende Ermäßigungen des Hauses      |
| Verkehrsmuseum   | geltende Ermäßigungen des Hauses      |
| Militärhistorisches Museum   | geltende Ermäßigungen des Hauses      |
| Völkerkundemuseum  | geltende Ermäßigungen des Hauses      |
| Technische Sammlungen  | geltende Ermäßigungen des Hauses      |
| Kunsthause Dresden, Leonhardi-Museum   | geltende Ermäßigungen des Hauses      |
| Stadtmuseum Dresden mit nachgeordneten Einrichtungen: Museum zur Dresdner Frühromantik, Kraszewski-Museum, Weber-Museum, Städtische Galerie Dresden, Heimat- und Palitzschmuseum Prohlis | geltende Ermäßigungen des Hauses      |
| Staatsschauspielhaus, Kleines Haus, Theater im Hof, Prodebühnen I und Astoria  | geltende Ermäßigungen des Hauses      |
| Theater Junge Generation – Sparte Schauspiel Theater Junge Generation – Sparte Puppenspiel   | geltende Ermäßigungen des Hauses      |
| Dresdner Philharmonie  | geltende Ermäßigungen des Hauses      |
| Staatsoperette   | geltende Ermäßigungen des Hauses      |
| Landesbibliothek (kostenpflichtige Veranstaltungen oder Ausstellungen)   | 50 %                                  |
| Volkshochschule  | bis zu 50 %                           |
| Zoologischer Garten  | 50 %                                  |
| komm. Stadtteilkulturzentren (Eintrittspreise/ Kursgebühren)   | Ermäßigungen nach Stadtratsbeschluss  |
| Rathausturm  | 50 %                                  |
| Dresdner Parkeisenbahn   | geltende Ermäßigungen der Einrichtung |

#### **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO**

Sollte diese Richtlinie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
- a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden,

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung mit Änderung  
Ja 36 Nein 30 Enthaltung 0

|           |   |                                  |
|-----------|---|----------------------------------|
| <b>25</b> | <b>Integriertes Quartierskonzept für die Gartenstadt Hellerau</b> | <b>V0074/14<br/>beschließend</b> |
|-----------|---|----------------------------------|

Vertagung

|           |  |                                  |
|-----------|--|----------------------------------|
| <b>26</b> | <b>Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 693, Dresden-Großschachwitz, Geschäfts- und Parkhaus Pirnaer Landstraße hier:</b> | <b>V0665/15<br/>beschließend</b> |
|           | <b>1. Grenze des Bebauungsplanes</b>   |                                  |
|           | <b>2. Abwägungsbeschluss</b>   |                                  |
|           | <b>3. Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan</b>                           |                                  |

**Herr Stadtrat Krien** bringt seinen Ergänzungsantrag ein.

**Herr Stadtrat Thiele** geht auf den langen Werdegang des Bebauungsplanes ein. Das Projekt bekomme von den Einwohnern große Zustimmung.

Auch **Herr Stadtrat Stalman-Fischer** hebt die positiven Punkte des Bebauungsplanes hervor.

**Abstimmung:**

Der Stadtrat lehnt den Ergänzungsantrag von Herrn Stadtrat Krien mehrheitlich ab.

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bau mit 60 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen zu.

**Beschluss:**

1. Der Stadtrat beschließt nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB, den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 693, Dresden-Großschachwitz, Geschäfts- und Parkhaus Pirnaer Landstraße entsprechend Anlage 1 bzw. 3 in der Vorlage zu ändern.
2. Der Stadtrat prüft die während des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan abgegebenen Stellungnahmen. Der Stadtrat beschließt über die Abwägung wie aus Anlage 2 zur Vorlage ersichtlich.
3. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.
4. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan redaktionell geändert wurde, jedoch von einer erneuten öffentlichen Auslegung und auch von einer vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes abgesehen werden kann.
5. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass zwischen dem Vorhabenträger und der Landeshauptstadt Dresden ein Durchführungsvertrag abgeschlossen wurde, in dem sich der Vorhabenträger zur Realisierung des Vorhabens und seiner Erschließung verpflichtet.
6. Der Stadtrat beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 693, Dresden-Großschachwitz, Geschäfts- und Parkhaus Pirnaer Landstraße in der Fassung vom 29. Oktober 2010, Datum der letzten Änderung: 10. Juni 2015, bestehend aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der Planzeichnung mit Zeichenerklärung sowie zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, als Satzung und billigt die Begründung hierzu.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung

Ja 60 Nein 0 Enthaltung 3

**27      Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme Langebrück "Ortsmitte" nach §§ 136 ff. BauGB**

**V0701/15  
beschließend**

Vertagung

**28 Neuausschreibung touristische Dienstleistungen Kulturpalast****A0158/15  
beschließend**

**Herr Stadtrat Blümel** bringt den Änderungsantrag der SPD-Fraktion ein.

**Herr Stadtrat Kaden** signalisiert Zustimmung der CDU-Fraktion zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und begründet dies kurz. Dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion könne man nicht folgen.

**Abstimmung:**

Der Stadtrat lehnt den Änderungsantrag der SPD-Fraktion mehrheitlich ab.

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Ausschusses Finanzen und Liegenschaften (Eigenbetrieb Stadtentwässerung) mit 60 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

**Beschluss:**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

1. die Neuausschreibung der touristischen Dienstleistungen analog zu dem Ausschreibungsverfahren 2013 so zu gestalten, dass es sich um einen offenen Ideenwettbewerb handelt, in dem den Bietern hinsichtlich Konzeption und Wahl der Standorte Gestaltungsspielraum gelassen wird. Eine Festlegung auf den Standort Kulturpalast findet nicht statt.
2. in Zusammenarbeit mit der KID dem Stadtrat bis 31.12. alternative (auch gastronomische) Nutzungskonzepte für die ursprünglich für die Tourist-Info im Kulturpalast geplante Fläche (Ecke Schloßstraße) vorzulegen, die dergestalt sind, dass sie keine zusätzliche finanzielle Belastung für die Stadt, keine zusätzliche Baugenehmigung und keine Zeitverzögerung für die Eröffnung des Kulturpalastes bedeuten.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung mit Änderung  
Ja 60 Nein 4 Enthaltung 1

**29 Leistungsfähige Strukturen des Vormundschaftswesens erhalten****A0093/15  
beschließend**

**Herr Stadtrat Gilke** meint, dass die AfD-Fraktion dem Antrag nicht zustimmen könne und begründet dies. Die Ursache liege bei den nicht besetzten Stellen des Jugendamtes, welche zum Erhalt der Leistungsfähigkeit dringend besetzt werden müssten.

**Herr Stadtrat Kießling** stellt klar, dass es hier um die Konzepterstellung gehe und nicht mehr. Über das fertige Konzept könne dann detailliert diskutiert werden. Er berichtet aus der Beratung im Jugendhilfeausschuss.

### **Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt der federführenden Beschlussempfehlung des Jugendhilfeausschusses mit 57 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

### **Beschluss:**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

1. zu prüfen, inwiefern die seit langem bekannten Angaben des Jugendamts zur drohenden eingeschränkten Handlungsfähigkeit den Tatsachen entsprechen und gegebenenfalls Abhilfe zu schaffen.

Bis zur Vorlage eines zukunftsfähigen Vormundschaftskonzepts (siehe Punkt 2) ist dafür zu sorgen, dass unter der Voraussetzung der ab dem 1. Januar 2016 zu erwartenden Vormundschaftsmehrbedarfe (steigende Fallzahlen für Betreuungen/Amtsvormundschaften v. a. durch minderjährige unbegleitete Flüchtlinge) vor allem die kurz- bis mittelfristige Amtsvormundschaftsbetreuung gewährleistet ist.

2. a) ein Konzept zu erarbeiten und dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung im 2. Quartal 2016 vorzulegen, welches die stärkere Inanspruchnahme der weiteren beiden Säulen des Vormundschaftswesens (Einzelvormundschaft und Vereinsvormundschaft) als sinnvolles sekundierendes Element zu Amtsvormundschaften zugrunde legt und der Erweiterung von geeigneten, kompetenten Vormundschaftsstrukturen dient.

Da Amtsvormundschaften ohnehin keine alleinige Pflichtaufgabe einer Kommune sowie gemäß dem SGB VIII z. B. der Einzelvormundschaft nachgeordnet sind, soll die Stärkung der Einzel- und Vereinsvormundschaften mittel- bis langfristig das Vormundschaftswesen in Dresden auf alle drei Formen der Vormundschaft ausgleichend gestalten und somit den Personenkreis potentieller Vormünder und Pfleger erweitern. Im Rahmen dieses Konzepts sind demnach Möglichkeiten aufzuzeigen, wie sowohl Einzelpersonen (ehrenamtliche Einzelvormünder bzw. Berufsvormünder) als auch vor allem Vereinsvormundschaften stärker gefördert bzw. bezüglich des letzteren überhaupt etabliert werden können.

- b) Besonders das Leipziger Modell soll als Beispiel dienen und auf etwaige Übertragbarkeit auf die Landeshauptstadt überprüft werden. Seit 10 Jahren bietet der Verein FAIRbund e. V. in Leipzig die Führung von Vereinsvormundschaften als Alternative zu den klassischen Amtsvormundschaften an. Dabei wurde die Leistungsvereinbarung zwischen dem Träger und dem Amt für Jugend, Familie und Bildung seit 2005 jährlich



fallzahlbezogen angepasst. Im Ergebnis dieser Entwicklung steht der Rückgang der Amtsvormundschaften, was auch die Zielstellung für Dresden sein soll.

3. vor allem unter der Prämisse der voraussichtlich ab Sommer 2015 angepassten, bundesgesetzlich gültigen Richtlinie zur Verfahrensweise mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen unter Bezugnahme auf Punkt 5 des Beschlusses V0210/14 des Jugendhilfeausschusses vom 23. April 2015, konkrete Handlungsoptionen zum vormundschaftlichen Umgang mit dieser Personengruppe aufzuzeigen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung mit Änderung  
Ja 57 Nein 4 Enthaltung 0

#### **30 Gestaltungssatzung einführen**

**A0104/15  
beschließend**

Vertagung

#### **31 Erhaltungssatzung einführen**

**A0103/15  
beschließend**

Vertagung

#### **32 Verzicht auf Nachtabschaltung der Straßenbeleuchtung in Dresden**

##### **32.1 Verzicht auf Nachtabschaltung der Straßenbeleuchtung in Dresden**

**A0153/15  
beschließend**

**Herr Stadtrat Avenarius** bringt den Ersetzungsantrag der SPD-Fraktion ein. Man teile das Grundanliegen, Dresden sei jedoch gemessen an anderen Großstädten eine sichere Stadt. Man wolle erst einmal eine Prüfung inklusive Kostendeckungsvorschlag.

**Herr Bürgermeister Schmidt-Lamontain** meint zu den reinen Energiekosten, welche als Mehrbedarf anfallen würden, dass sich diese auf ca. 685.000 Euro pro Jahr belaufen würden.

**Herr Stadtrat Wirtz** meint, dass es falsch sei, die subjektive Sicherheit zu erhöhen, ohne die tatsächliche Sicherheit zu erhöhen. Die CDU-Fraktion bleibe jeden empirischen Nachweis schuldig, dass durch die Reduzierung der Beleuchtung ab 23 Uhr mehr Kriminalität auftrete. Er berichtet über Studien aus England sowie den USA. Man werde dem Ersetzungsantrag zustimmen.

**Herr Stadtrat Schollbach** meint, dass das Grundproblem der Personalabbau bei der Polizei sei, begründet dies und nennt Beispiele.

**Herr Stadtrat Thiele** berichtet, dass insbesondere Bürgerinnen und Bürger den Wunsch nach Abschaffung der Nachtabschaltung geäußert und an die CDU-Fraktion herangetragen hätten, damit man – gerade in der dunklen Jahreszeit – ein größeres Sicherheitsgefühl bekomme. Maßnahmen in Richtung Polizei seien auf Landesebene zu klären. Die CDU-Fraktion wäre kompromissbereit – z. B. Testbetrieb mit Auswertung, was allerdings in den letzten zwei Wochen kein entgegenkommen der anderen Fraktionen gebracht hätte.

**Herr Stadtrat Klein** berichtet aus der Diskussion des Beirates für Menschen mit Behinderungen und verweist auf den Beitritt der Landeshauptstadt Dresden zur UN-Rechtskonvention.

**Herr Stadtrat Cornelius** betont die Wichtigkeit des subjektiven Sicherheitsgefühls. Es gehe nicht unbedingt um Kriminalität, sondern insbesondere auch um Stolpergefahr. Man sollte den Antrag auch als Vorsorge gegen Unfälle betrachten.

#### **Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt dem Ersetzungsantrag der SPD-Fraktion mit 35 Ja-Stimmen, 26 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

#### **Beschluss:**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

1. bis zum 1. März 2016 zu berichten, inwieweit in einzelnen Stadtteilen Dresdens die partielle Aussetzung der Nachtabschaltung von Straßenlaternen oder die Installation von weiteren, heller leuchtenden Straßenlaternen als sachgerechte präventive Maßnahme gegen Straftaten dienen können.
2. ggf. den insoweit entstehenden Kostenaufwand darzustellen und einen Kostendeckungsvorschlag zu unterbreiten.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ersetzung

Ja 35 Nein 26 Enthaltung 0

### **33 Bindung des Stimmverhaltens der Vertreter der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsbund Oberelbe am 1. Dezember 2015**

**Herr Stadtrat Thiele** geht er auf den Vorsitz von Herrn Steinbach ein und dass ein anderes Mitglied den Vorsitz bisher nicht übernehmen wollte. Der Antrag weise die Mitglieder zu einem bestimmten Stimmverhalten an und er lasse sich nicht anweisen.

**Herr Stadtrat Lichdi** habe Zweifel, dass Herr Stadtrat Thiele abweichend zur Meinung der Landeshauptstadt Dresden abstimmen könne. Dies sei nach seiner Ansicht gesetzeswidrig. In der Verhandlungsführung von Herrn Steinbach sei noch Luft nach oben. Man habe eine Satzung, welche vor über 20 Jahre einvernehmlich festlegt habe, dass der Vorsitz nach zwei Wahlperioden (10 Jahre) wechsele. Dies möchte man beibehalten und lehne daher eine Satzungsänderung ab.

**Herr Oberbürgermeister Hilbert** erklärt, er habe sich beim Amtsantritt vorgenommen einen guten Stiel der Zusammenarbeit zu pflegen. Man solle sich der Satzungsänderung nicht verweigern; außerdem finde eine Wahl des Vorsitzenden dennoch statt und mit der Satzungsänderung sei noch keine Entscheidung getroffen; man hebe nur die Begrenzung auf zwei Wahlperioden auf. Er könne die Landräte verstehen, dass man sich auf ein Thema spezialisieren und keinen Wechsel vollziehen möchte.

#### **Abstimmung:**

Der Stadtrat stimmt dem Beschlussvorschlag mit 34 Ja-Stimmen, 31 Nein-Stimmen und 1 Enthaltungen zu.

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat erteilt gemäß § 52 Absatz 4 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) seinen Vertretern in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsbund Oberelbe (Z-VOE) für die 58. Sitzung der Verbandsversammlung am 1. Dezember 2015 folgende Weisung:

1. Die Landeshauptstadt Dresden stimmt einer Änderung der Verbandssatzung in § 10 (Verbandsvorsitzender, Stellvertreter) nicht zu. Entsprechende Vorschläge sind abzulehnen.
2. Eine Wiederholung der Abstimmungen vom 1. Juli 2015 zu den umfassenden Satzungsänderungen wird nur zugestimmt, wenn eine förmliche Beanstandung des Beschlusses vom 1. Juli 2015 durch die Landesdirektion schriftlich vorliegt.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung

Ja 34 Nein 31 Enthaltung 1

Dirk Hilbert

Stefanie Pallmann  
Schriftführerin

Stephanie Splett  
Schriftführerin

Klaus Rentsch  
Stadtrat

Pia Barkow  
Stadträtin